



XII, 89.

#3,498.



230.

---



α

III. 498





**Kr. Königl. Majest. in**  
**Pohlen und Churfl. Durchl.**  
**zu Sachsen / in dero Chur-**  
**Fürstenthum Sachsen**  
**publicirten**

# ACCIS - MANDATA

und

## Verordnungen/

Über die Landt- und Handwercks  
Accis-Steuer / wie solche von Anno  
1641 bis mit den Mandat 1682. zu unterschiede-  
nen mahlen erneuert / auch eines in dem  
andern allegirt und bey behalten worden/  
Denen niedrigen Accis Besinneten zur  
Prüfung auch theils Beampten/ und Rät-  
then in Städten zur Nachricht / und Infor-  
mation, in speciè aber zur Auffnahme des  
Kön. und Churfürstl. hohen Landt-  
Accis-Interesses, zum Druck  
befördert.

P. S.

*Kunt Soolig.*





Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

# ACCIS - MANDATA

1790

Faint, illegible text below the title.



Faint, illegible text surrounding the library stamp, likely bleed-through from the reverse side of the page.

92





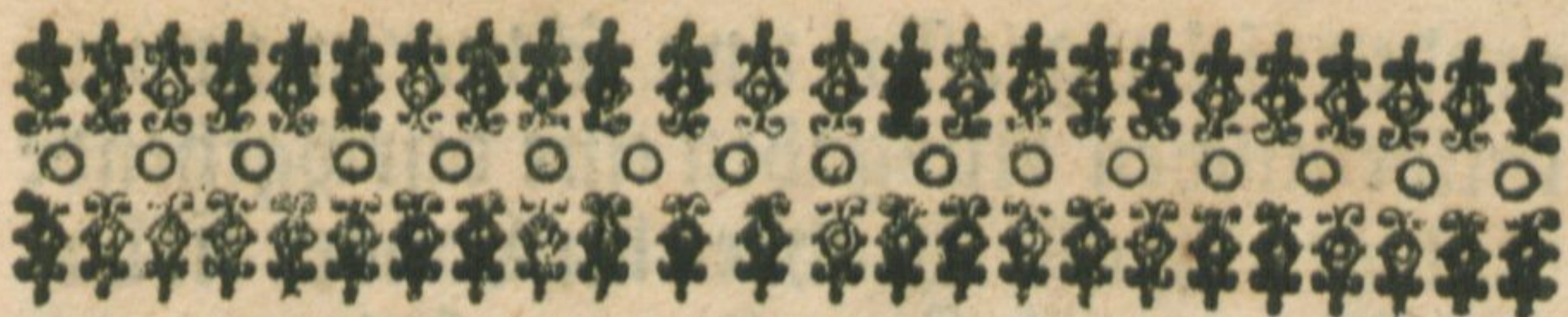




Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







# ACCISEN- Steuer-Verordnung /

Den 18. Jan. 1641.

**W**IR **G**OTTES Gnaden / wir Jo-  
hann George / Herzog zu Sachsen /  
Jülich / Cleve und Berg / des Heiligs  
gen Römischen Reichs Erb-Marschall / und  
Chur-Fürst / Land-Graff in Thüringen /  
Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und  
Nieder-Lausitz / Burg-Graff zu Magde-  
burg / Graff zu der Mark / und Ravens-  
berg / Herr zu Rabenstein / 2c. Fügen allen  
und jeglichen unsern Unterthanen / auch al-  
len denen / welche unsers Schutzes in unsern  
Länden sich gebrauchen / hiermit zu wissen :

Demnach unsere getreue Landschafft auf  
dem im abgewichenen Jahre alhier zu  
Dresden gehaltenen Landt-Tage aus unter-  
thänigster Treu und Affection bewilliget /  
daß umb derer von Uns ihnen angezeigter  
erheblicher nothdränglichen und hochwichti-  
gen Motiven und Ursachen willen / auch zu  
besserer Berrihtung derer Uns stets oblie-  
genden





genden vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausgaben eine durchgehende Anlage auff alle Wahren im Lande / sie haben Namen wie sie wollen / geschlagen und eingefordert werden sollen / welche Bewilligung denn auch Wir in Gnaden auff und angenommen / und welcher Gestalt ein und die andere Wahre mit solcher Anlage oder Accisen zu belegen / denen von unserer getreuen Landschafft hierzu Deputirten / uns nach Inhalt bemeldten Land-Tags Handlung und daraufer erfolgten Abschieds ihr unterthänigstes Gutachten darüber einzuschicken / in Gnaden auffgetragen / so auch von ihnen gehorsamst zu Werck gestellet / und zu unserer Censur übergeben / als haben wir solches zu männiglichem Wissenschaft / in Krafft dieses publiciren wollen / damit ein jedweder hiernach sich zu achten habe / Und sollen die Accisen von den Verkäufern gesfordert und einbracht werden / wie folget:

I.

Von den gemeinen Land- auch Niederländischen Wollenen Wahren / Als:

Bierdrat /

Achtdrat /

Borgan /

Burat /

Perpetuan /

Kronrasch /

Satanisky /

Vorstadt /

Grobgrün /

Zwiest /

Bome



e  
o  
o  
o  
o  
r  
e  
g  
o  
n  
i  
o  
n  
z  
u  
r  
i  
n  
i  
n  
d  
g

ie.

ne









Bomesin/

Harras/

Wollen Plisch/

Hundskodt/

Möselan/

und allen andern in- und ausländischen Zeu-  
gen/ von einem jeden Reichsthaler dem rech-  
ten Werth nach drey Pfennige.

II.

Von den ausländischen guten Tuchen auf  
einen Reichsthaler werth 4. Pfennige.

III.

Von dem einländischen Tuche / dem rech-  
ten Werth nach/ vom Thlr. 3. Pfennige.

Desgleichen von gemeiner Leinwandt/  
Zwillicht/ Parchent/ so wohl der guten und  
kostbaren Leinwandt/ Damascck und der-  
gleichen / nach ihrem Werth / von einem  
Rthlr. 3. Pfennige.

IV.

Von aller Seiten/ seidenen und halb-  
seidenen Wahren/ als:

Sammet/

Damascken/

Taffent/

Seiden/

Zschamlot/

Tripp/ Grobgrün

Seidenrupff/

und Bierdrat/

Atlaß/

Thobin/

Cannerwig/

Terzenell/

und dergleichen/ wie sie Nahmen haben/ St.  
Seitene Schnüre/ und was von Seiden ge-  
arbeitet wird/ auch gestückte seidene Atlaß-

A 3

Borten/



Borten/ von einem Rthlr. des Werths drey  
Pfennige.

Was aber von Seiden in diesen Landen  
gewirckt und gekleppelt oder gemacht wird/  
weil die Seite absonderlich veraccifirt wird/  
vom Rthlr. 2. Pfennige.

V.

Von silbern oder güldenem Spizen/Bor-  
then/ Franzen und Schnüren/ wie auch von  
güldenem und silbernen Stück/ vom Rthlr.  
6. Pfennige.

VI.

Von hohen Rauch, Wahren / Meylan-  
dischen und Französischen Hüten/ gestückten  
Wehren-Gehecken / und dergleichen aus-  
ländischen Wahren/vom Rthlr. drey Pfennige.

VII.

Von Edelgesteinen/ Perlen/ gülden und  
silbernen Ketten / Kleinodien und Jubel-  
Wahren/ Silber-Geschirr / vergüldet oder  
weiß / und dergleichen / auch gezogenen/ ges-  
ponnenem und geschlagenem Gold und Sil-  
ber/ und allerhand Gold- und Silber-Arbeit/  
vom Rthlr. 3. Pfennige.

VIII.

Von Materialien/ fremden Früch-  
ten/ Gewürz und Specereyen/ als:

Zucker/

Saffran/

Thaback/

Pfeffer/



y  
n  
d  
r  
s  
on  
r.  
n  
en  
8q  
n=  
nd  
el  
er  
es  
ila  
it/  
hs  
er/

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*









Pfeffer/ Nägelein/ Muscaten/  
Zimmet/ Ingber/ und dergleichen:

Item:

Felgen/ Citronen/ Pomeranzen/  
Limonien/ Eibeben/ Rosinen/  
Reiß/ Anieß/ Fenchel/  
Mandeln/ Castanien/ Capern/

Oliven/ so wohl Bezoar/ eingemachten Sa-  
chen/ und andern Apotheker. Wahren/ weil  
das meiste zu Unterhalt des Menschen/ auch  
gutes Theils zur Arzney mit gebraucht  
wird/ andern Wahren gleich / von jedem  
Rthlr. drey Pfennige.

IX.

Von allerhand ausländischen durren  
und gesalzenen Fisch. Wahren/ als:

Lachs/	Brücken/
Stock-Fisch/	Halb-Fisch/
Büchling/	Rebel-Fisch/
Austrien/	Sartellen
Item Fremden Speck/	Schinken
	und dergleichen
Hering/	Re:h, Scher/
Dürre Tauben	Käse/

Geschmälzter und anderer Butter/  
Wachs/ Honig/ Talch/ Fischdrohn/  
Del / und was dergleichen mehr ist / vom  
Reichs, Thaler werth/ 3. Pfennige.

A 4

X. Von



## Von allerley Metall/ als:

Zien/            Zien/  
 Zinn/  
 Messing/  
 Blech/  
 Schwefel/  
 Kobald/  
 Pulver/  
 Eisen/  
 Alaun/  
 Wein-Stein/  
 Blau-Farbe/  
 Glas/ und dergleichen / vom  
 Reichs, Thaler werth drey Pfennige.

Vom Benedischen Glas aber doppelt/ und  
 also vom Reichs, Thaler 6. Pfennige einzu-  
 fordern.

Demnach aber von denen inländischen  
 Metallen und Mineralien der Zehende ab-  
 gestattet wird/ als sollen diejenigen/ so solche  
 erbauen/ und etwas daraus fertigen / und  
 zum Verkauf richter lassen / der Accisen  
 erlassen seyn.

Die aber / so solche Wahren an sich bring-  
 en und erkauffen/ und ferner verhandeln/  
 desgleichen auch / welche von andern Orten  
 aufferhalb Landes gewonnen/ und hierin zu  
 feilem Rauff gebracht / sollen gleich andern  
 Wahren veraccisirt und von jedem Rthlr.  
 werth drey Pfennige abgeföhret werden.

Von Federn / Wolle / Flach / Hanff/  
 Pappier/ desgleichen von gemeinen Rauch-  
 Wahren/ dann auch rohen und gegerbeten  
 Ledern /







Leder

Leder

wert

in K

Bro

beleg

in

Dre

nige

in

2

treff

Bie

von

ger

2

wer

von

in

He

Be

der

nic

zu

2

2

in





Ledern / und ausländischen wohlriechenden  
Leder / Saffian und dergleichen / vom Rthlr.  
werth drey Pfennige.

Karten und Würffel aber sollen mit 2.  
Groschen nachm Rthlr. werth zu entrichten  
beleget werden.

XII.

Vom Salz soll von jedem Scheffel / nach  
Dresdnischem Gemäß zu rechnen 6. Pfennige  
entrichtet werden.

XIII.

Allerley Obst und Garten-Gewächs be-  
treffend / könnte nach Dresdnischen Scheffeln /  
Vierteln und dergleichen angeschlagen / und  
von jedem Scheffel 6. Pfennige niedergele-  
get werden.

Was aber an den Kräutern und derglei-  
chen Früchten in Körben eingetragen wird /  
von jedem Korbe 2. Pfennige.

XIV.

Von Fischen / als:

Hechte /	Karpffen /	Caraussen /
Berschen /	Ual /	Uaalraupen /

dem Werth nach von jedem Rthlr. 3. Pfennige zu geben / von jedem Schock Krebse aber  
zwey Pfennige.

XV.

Brenn- und Bau-Holz / Stein Kohlen /  
Böttiger und anderer Handwerker Nütz-  
Holz /

U 5

Holz /



Holz/ Ingleichen Breter/ Pfoften/ Latten/  
Schindeln/ ausgehauene Dach- und Hauf-  
Rinnen/ Tröge/ Krippen/ und was derglei-  
chen mehr ist / dem Werth nach von jedem  
Rthlr. drey Pfennige abzurichten.

XVI.

Desgleichen von allem Steinwerck zum  
Bau/ Item Kalk/ auch Marmorstein/ von  
jedem Rthlr. werth drey Pfennige zu erle-  
gen.

Von Mühl-Steinen aber von jedem  
Rthlr. werth sechs Pfennige a'zustatten.

Schleiff- und Bez-Steine/ Item Schie-  
fer Tische / Schreibe-Taffeln / alles dem  
Werth nach vom Rthlr. 3. Pfennige zu ge-  
ben.

XVII.

Von ausländischen und inländischen  
verkauften Viehe/ als:

Pferd/ Ungarisch Polnisch und Pom-  
merischen/ auch Land-Ochsen und Rüb oder  
Stier/ Speck-Schwein/ Mager-Schwein/  
Frischling/ Bock/ Schöps/ Schaaf/ Jähr-  
ling/ Lamb/ Ziegen/ je von einem Rthlr. 3.  
Pfennige.

Vom Feder- Vlehe. Gänse / Hünner/  
Enten/ auch vom Reichs-Ehrl. werth drey  
Pfennige.

XVIII.











## XVIII.

Von Getreide und Feld-Früchten / weil es im Ankauff nicht beständig verbleibet / wird der Werth desselben als von jedem Reichs-Thaler drey Pfennige veraccifiret.

Von der Stercke aber / die von dem Wetzken gefertiget wird / soll von jedem Rthlr. Werth ein Groschen entrichtet werden.

## XIX.

Von fremdem ausländischen Wein und Bier / als: Vom Eymmer Malvasier und allen süßen Weinen / Aunderthalb Rthlr.

Einen Eymmer Rheinischen-Francken-Ungarischen oder Franke-Wein einen Rthlr.

Einen Eymmer Böhmischen und Oesterreichischen Wein / einen halben Rthlr.

Einen Eymmer Rheinischen Brandtwein / zwey Thaler.

Einen Eymmer gemeinen Brandtwein / einen Thaler.

Von einem Basß außershalb Landes gebrauen Bier / einen Thaler.

## XX.

Von denen Handwercks-Leuten / deren Wahren nicht allbereit in dieser Specifica-tion begriffen / soll von jedem Thaler dem Werth nach zwey Pfennige entrichtet werden.

XXI. Die



Die Bücher/ eingewachsender Wein/ und im Lande gebrautes Bier / auch alles geschlachtete Fleisch wird dieser Accisen aus gewissen Ursachen / und weil die letztern in andere Wege belegen/ befreyet.

Was aber in dieser Rolle und Designation nicht begriffen / noch benennet worden/ es habe Namen wie es wolle / davon sollen die Accisen den Sorten nach / darunter sie gehörig / oder zum wenigsten von jedem Rthlr. werth drey Pfennige gleichfalls eingefordert werden / und von allen vorher specificirten / wie auch darunter gehörigen / und alhier nicht benannten Wahren / so offte sie in unsern Landen verkaufft werden / der Verkaufte die Accisen zu erlegen / schuldig seyn.

Anlangende aber diejenigen Wahren / welche von Nürnberg / Augspurg / Franckfurt am Mayn / Cöln / Hamburg / Lübeck / Danzig und andern Handels Städten / in Ballen / Kisten und Bassen / nacher Leipzig gebracht / und alda niedergeleget werden / darvon soll je von hundert Reichs. Thalern des rechten Werths 16. Groschen oder 2. Drittheil eines Rthalers. Von denen aber / so nur durchgehen / ein halber Rthaler gefordert werden. Und wollen wir uns versehen /



nd  
e.  
leo  
na  
  
a.  
n/  
en  
fie  
m  
n.  
e-  
nd  
fie  
ro  
n.  
n/  
d.  
d/  
in  
big  
n/  
rn  
2.  
er/  
or.  
en/  
es

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]









es werden die frembden Handels- Leute / wel-  
che die Jahrmärkte bey unserer Stadt Leip-  
zig und Naumburg zu bauen und zu besu-  
chen pflegen / in Erwegung / des in abgewi-  
chenen Jahren unserm Chur- Fürstenthum  
und Landen durch die kriegende Partheyen  
zugefügten unwiederbringlichen Schadens /  
und daß zeithero dieses geführten Kriegs ih-  
re Wahren niemals höher belegt / dieselbe  
auch in unserer Stadt Leipzig allwege sicher  
blieben / einer solchen leidentlichen Abstattung  
sich nicht weigern / sondern darzu gutwillig  
bequemen / dargegen ihnen / wie bißhero ge-  
schehen / also auch hinführo Schutz geleistet /  
und die Anstellung gemacht werden soll / daß  
ihre nach Leipzig geführte und allda nieder-  
gelegte Wahren / vermittelst Göttlichen Bey-  
standes / noch weiter in solcher Stadt sicher  
und unverfehret bleiben möchten.

Von dem Getreidicht / Viehe / Butter /  
Wolle und anderen / so bey denen vom Adel  
und der Ritter schaft auf ihren Ritter- Gü-  
tern / auch auf andern Gütern und Dörf-  
fern / in unserm Chur- Fürstenthum und  
Landen / oder auffer denselben auf derer vom  
Adel und anderen Ritter- und Land- Gütern  
erkaufft / sollen die Accisen in der Stadt / da  
sie am ersten hingebraucht / erleget werden.  
Was



Was aber erwehnte von der Ritterschafft  
vor ihre Haußhaltung erkauffen / daran  
werden die Accisen den Verkäufern erlas-  
sen.

Was weiter die Wahren betrifft / welche  
in Leipzig allbereit vorhanden / davon sollen  
die Accisen, wie bey selbigen oder dergleichen  
Wahren sie angesetzt zu befinden / eingefor-  
dert werden / jedoch die Handelsleute und  
Kramer / denen solche Wahren zuständig /  
die Abstattung so dann erst zu thun schuldig  
seyn / wann sie dieselbe verkauffen. Darbey  
aber dieselben Handels- Leute und Kramer /  
welche uns mit Pflichten zugethan / gewar-  
net werden / daß sie die bey ihnen vorhandene  
Wahren recht ansagen / und im widrigen zu  
anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Demnach auch diese von unserer getreuen  
Landschafft beschene Verwilligung an-  
ders nicht zu verstehen / als daß uns solche an  
unseren alten Zöllen / Eleit / Steuer / Lo-  
sung / Wage- Gebühr / und anderen Rega-  
lien / unnachtheilig seyn solle / als wollen auch  
dargegen wir Verordnung thun / daß die in  
unsern Städten auf eine und andere Wahren  
von den Kriegs- Officirern gemachte An-  
lagen / wie auch die / so von den Rätthen in un-  
sern Städten / ohn unser gnädigstes Vor-  
wissen



Fe  
in  
sf  
be  
en  
en  
ra  
nd  
g/  
ig  
en  
e/  
re  
ne  
zu  
en  
n=  
an  
os  
aa  
ich  
in  
th  
ln  
in  
or  
fen

*[Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page.]*





w  
w  
fo  
C  
U  
in  
re  
ge  
be  
2  
te  
ti  
fo  
u  
2  
m  
be  
C  
ch  
u  
-  
2  
C





wissen und Concession bißhero eingefordert worden / castiret und abgeschaffet werden sollen.

Begehren derohalben / daß ein jeder / wes Standes er sey / sich hiernach richte / und die Anlage oder Accisen von den Wahren / so er in unserm Chur-Fürstenthum und Landen verkauffet und verhandelt / auf vorher-angedeutete Masse denen jenigen / so wir darzu verordnet und bestellet haben / entrichten. Würde aber sich jemandes von unsern Unterthanen dessen weigern / oder mit Abstattung sich säumigerweisen / der oder dieselben sollen wegen befundener Ubertretung mit unnachlässiger Straffe belegt werden.

An diesem allen beschicht unser ernstest Will und Meynung / des zu Urkund haben wir unser Secret hierauff drucken lassen / geben zu Dresden / am 18. Januarii, nach Christi unsers lieben HERN und Seligmachers Geburt / im tausend sechs hundert ein und vierzigsten Jahre.

---

### INSTRUCTION.

Nach welcher die zur *Accis-* Steuer in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Weimtern und Städten verordnete Einnnehmer sich zu verhalten. An



Anno 1646. den 24. Sept.

**S**ie von Ihrer Churfl. Durchl.  
zu Sachsen/ zur Accis Steuer be=  
stallte Einnehmer / sollen auff alle  
Wahren / so den Städten auff Wagen/  
Karren und in Schiffen zugeführet / oder  
sonsten zu feilem Rauffe dahin gebracht wer=  
den / gute Acht und Aufsicht haben / und bey  
den Zoll- und Geleits- Einnehmern deshal=  
ben fleißig nachfragen / auch vermittelst jedes  
Orths Obrigkeit verfügest / daß alles / so an  
Vidualien, und andern Sachen den Städ=  
ten zugetragen / oder zugeführet wird / nicht  
in Vorstädten / oder sonst in Häusern einge=  
setzet / sondern bey Verlust derselben / strackß  
in die Stadt auff offenen Markt gebracht /  
und allda zu feilem Rauffe ausgelegt und  
abgeladen werde.

2. Dergleichen Aufsicht ist auch unter den  
Stadt-Thoren durch die Thor-Wärter an=  
zustellen / und von denen Sachen / so in Tra=  
ge-Körben / Köbern / Hucken / oder auff  
Schubefarren hinein gebracht werden / die  
Accis-Steuer zu fordern / welche dann also=  
bald in die darzu geordnete verschlossene  
Büchse zu thun / und ausgangs jeder Wo=  
chen dem Einnehmer zuzubringen / der das  
Geld



rchl.  
er be=  
f alle  
agen/  
oder  
wer=  
d bey  
shal=  
jedes  
so an  
Städ=  
nicht  
inge=  
rachs  
acht/  
t und  
  
er den  
er an  
Tra=  
c auff  
/ die  
n also=  
offene  
Wo=  
er das  
Geld







Geld in befehyn des Thor-Wärter's heraus  
nehmen/ und wie viel dessen befunden/ auff-  
zeichnen/ auch zuweilen / wie mit Einforde-  
rung der Accisen unter den Thoren gebah-  
ret werde/ selbst nachsehen/ theils der Leute/  
was sie haben geben müssen/ absonderlich be-  
fragen / und wenn er Unterschleiff vermer-  
cket/ darumb reden / auch nach Befindung  
die Aussicht andern Personen auftragen/  
oder wenn die Thor-Wärter von Rathe be-  
stellet/ bey ihnen Anregung thun soll / daß  
mit denen/ so unrecht befunden/ Enderung  
getroffen werde.

3. Vom Getreidicht / als Weizen/ Korn/  
Gersten / Malz / Hafer / Erbeiß / Linsen/  
Wicken/ Hopffen/ &c. sollen die geschworne  
Getreidichtmesser (welche zu dem Ende in al-  
len Städten dieses Churfürstenthums/ wo  
sie nicht allbereit bestellet / anzunehmen) die  
Accisen einfordern / und zwar solcher Bes-  
talt/ daß zu Verhütung des Bezandts / so  
bey steter Veränderung des Kauffs oder  
Werths/ zwischen den Contrahenten, und  
denen/ die es einfordern müssen/ zu befahren/  
je von einem Scheffel Weizen / Erbeiß und  
Linsen/ ein Groschen / von Korn und Ger-  
sten/ neun Pf. von Hafer/ Hopffen und Wic-  
cken/ sechs Pf. gegeben / der Scheffel aber  
B nach



nach Dreßdnischein Maße gerechnet / und  
bey solcher Accis Steuer / ob gleich nach stei-  
gendem Getreidicht-Kauff es ein mehrers  
austragen möchte / es stets gelassen werden.

4. Und diesen jetzt erwehnten Personen /  
als Thorwärttern / Marktmeistern / Getrei-  
dicht, und Rohlmessern ist in dem Eyde / der  
dixfalls von ihnen zu leisten / mit Ernst ein-  
zubinden / daß sie mit solcher Einnahme ge-  
treulich umbgehen / nichts davon unterschla-  
gen / sondern alles in die darzu geordnete  
Büchse thun / und richtig einantworten /  
auch über die Gebühr von niemand etwas  
fordern / und so sie bey jemand / er sey die  
Accis-Steuer zu geben oder einzunehmen  
schuldig / Unterschleiff und Betrug vermer-  
cken würden / solches anzeigen / in gleichen  
auch auff die ein-oder ausgehende Güter /  
Viehe und anders gute Aufsicht und acht  
haben sollen.

5. Was an Victualien und anderen Sa-  
chen / es habe Name wie es wolle / Fuderwei-  
se / oder an Cramer- und Handwercks- Wab-  
ren in verschlossenen Trage-Kästlein einer  
Stadt zubracht wird / das soll dem Einneh-  
mer angemeldet / und darvon ihm die  
Accisen nach dem Werth der Wahren ent-  
richtet werden. Von dem Brenn-Holze  
aber



und  
stei-  
erg  
en.  
en/  
rei-  
der  
ein-  
ges  
blas  
nete  
ten/  
was  
die  
men  
ner-  
chen  
ter/  
acht

Sa  
wei-  
Bah-  
einer  
neh-  
e die  
ent-  
olge  
aber

[Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page]





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines across the page.





aber seynd die Accisen unter den Thoren abzugeben.

6 Weil unter dem geschlachteten Fleische die rohen Felle und Unschelt nicht begriffen/ und daher gleich anderen Sachen zu veraccisiren/ können die Einnehmer bey denen/ so den Fleisch Pfennig einfordern/ sich deshalben erkundigen/ (welche dann ihnen darvon Nachricht geben sollen) und so dann die Accisen von den Fleischbauern einbringen.

7. Wie weit die von Adel wegen desjenigen/ so sie zu ihrem Unterhalt von ihren Ritter-Bürgern in die Städte schaffen/ exempt und befreyet seyn/ das befragen die Accis-Steuer-Patenta. Solche Befreyung aber ist auff Bürgerliches Standes Personen/ wie auch derer Städte und Communen aufm Lande habende Ritter und andere Bürger/ nicht zu extendiren/ sondern seynd sie von allen denen Sachen/ so sie in die Städte schaffen/ die Accisen zu geben schuldig. Was aber bey entstehender Kriegs-Gefahr in die Städte salviret wird/ deshalben ist billig zu dispensiren.

8. Von Salz/ welches zu Hall/ Salza oder Stasfurth erhandelt/ und nicht in diesen Landen wiederumb verkauft/ sondern nur durchgeföhret wird/ ist alleine der ge-



ordnete Grenz-Zoll / samt dem gewöhnlichen Geleit abzustatten / was aber in diese Lande gebracht / und darinnen verbraucht / oder von Salz-Führern und Händlern erfaufft / und weiter verführet wird / mit demselben bleibt es / wie im Accis-Steuer-Patent angefetzt zu befinden / bey 6. Pf. von jedem Scheffel Dreßdnischen Masses / welche Accis-Steuer bey der ersten Zoll- und Geleits-Stäte / allda es durch geführet wird / abzustatten / und ihme dargegen einen Frey-Zettel zu ertheilen.

9. Wo denen verordneten Finnehmern eine absonderliche / und auff den Ort / dahin er bestellet / gerichtete Instruction zukommen / bey derselben verbleibet es so lange / biß ihm ein anderes anbefohlen wird.

10. Die Finnehmere sollen alles / was einfommt / täglich auffzeichnen / und in ihren Rechnungen diese Ordnung halten / daß erstlich / was sie selbst einnehmen / 2. was unter den Thoren / 3. was durch die Marckmeister von den Häcken oder sonsten / 4. was von Getreidich-Messern / 5. was von Kramern und Handwerckern zc. einfömmet / darein gebracht / und wöchentlich summiret / und wie viel es die Wochen über getragen / in einem offenen Zettel verzeichnet / dem Schösser selbst.



nli  
lese  
dt/  
er  
em  
ent  
dem  
lche  
Ge.  
ird/  
rey  
ern  
abin  
om  
biß  
ein  
ren  
erst  
nter  
ister  
von  
ern  
rein  
und  
n et  
ffer  
elbi

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





*[The text on this page is extremely faint and illegible due to fading or bleed-through from the reverse side.]*





selbigen Ortes zugestellet / die Rechnungen  
aber alle Monat geschlossen / und gleicher  
Bestalt / jedoch versiegelt / dem Schösser ein-  
geantwortet werden / welcher dann solche  
ferner neben den Wochen-Zetteln zur Ober-  
Steuer-Einnahme durch die Ordinar-Wo-  
chen übersenden / auch da die Einnehmer sich  
darinnen säumnig erweisen / bey ihnen Anre-  
gung thun / und woran der Mangel / der Da-  
ber Einnahme / ehe der andere Monat her-  
bey rückt / zu erkennen geben soll.

11. Wegen derer Güter / so da Fuderweise  
und in Fassen / Kisten oder Ballen einge-  
macht / einer Stadt zugeführt werden / sol-  
len die Einnehmer von denen / welchen diesel-  
ben zustehen / ein Verzeichniß / darinnen 1.  
die Stücke / 2. die Sorten der Wahren / 3. das  
Gewichte oder Maß / und 4. der Werth spe-  
cificirt ist / fordern / auch wann sie Unter-  
schleiff vermuthen / die Stücke ihnen öffnen  
lassen / und selbst nachsehen / und förder solche  
Verzeichnisse / wie auch derer Thor-Wärter /  
Getreidchmesser / Marckmeister / &c. und  
was sonst auff Zetteln absonderlich verzeich-  
net wird / unumbgeschrieben ihren Rechnun-  
gen zum Beleg mit beybringen.

12. Wie nun diese Anlage oder Accis-  
Steuer von den Wahren / sie seynd gleich





kostbar oder gering / stracks mit baarem Gelde geschicht / auch ein jeder / der darmit sein Gewerck treibet / die Abstattung alsobald thun / und darmit gefast seyn muß: Also darffes auch dißfalls keiner Stundung oder Frist / so deswegen einem oder dem andern zu ertheilen / sondern ist dieselbe unnachlässig zu exigiren / und kan auch dahero in Rechnungen kein Rest geführet oder passiret werden.

13. Es haben ferner in Schliessung und Einschickung der Rechnung die Einnehmer sich darmit nicht zubekelffen oder auffzubalten / daß etwa über eine oder andere Wochen der Thor-Wärter / Getreidicht-Messer / &c. Einnahme ermangelt / oder nicht zurechtebracht / sondern kan und soll der selbe Mangel in folgender Monat Rechnung ersetzt / und die Ursach darbey fürzlich gemeldet werden.

14. Auch sollen die Rechnungen nicht weitläufftig extendiret / sondern bequemblich zusammen gezogen / und auswerts der Ort oder Stadt / das Jahr und Monat benennet / auch von dem Einnehmer zu Ende unterschrieben werden / zu welcher Verrichtung denn die Einnehmer keiner grossen Zeit bedürffen / sondern wenn sie nur selbst zu guter Ordnung und Richtigkeit Beltebung tragen /



l.  
in  
ld  
lso  
er  
rn  
lig  
ch=  
er.  
nd  
ere  
al-  
ben  
re.  
hte  
gel  
nd  
en.  
eit-  
zus  
t o-  
net/  
era  
ing  
be-  
ter  
ra-  
gen/

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*









gen / die Rechnungen ohne sonderbahre Mü-  
he halten können.

15. Im Thüringischen Kreiße sollen aus  
den Städten / Langen-Salza / Weissen-  
See / Sangerhausen / Thomas-Brück/  
Tennstedt / Mücheln und Kindel-Brück die  
Accis-Steuer-Rechnungen Monatlich zu  
Eckarts Berge / von Colleda / Nebra und  
Tresfurth zu Freyburg zusammen / und von  
diesen beyden Orten dem Schösser zur  
Nürnberg überschicket werden / von dan-  
nen solche nebenst dieser beyder Orter oder  
Städte Rechnungen / ferner mit dem  
Ampts- und Ordinar-Bothen an den Ort/  
so darzu bestimmet werden möchte / fort zu-  
bringen. Dergleichen kan in anderen Kreiße  
sen auch geschehen / und aus denen im Thur-  
Kreiß liegenden Städten die Stadt Wit-  
tenberg / im Leipzigerischen Grimin / im  
Boigtländischen die Stadt Plauen / in alle  
curirten Aemtern Neustadt an der Orla /  
im Meißnischen die Stadt Dresden / im  
Erg-Gebürgischen Freyberg / in Stiftern  
die Stadt / davon sie den Nahmen führen /  
darzu assigniret / auch dieses bey den Aemb-  
tern und denen von der Ritterschafft ange-  
ordnet werden.

16. Das einkommende Geld sollen die Ein-

B 4

nehmer



nehmere an solchen Sorten/die da genge und  
gebe sind/erlegen lassen / es fleißig verwaha-  
ren/ und zu Ende dieses Monats dem Sc̄d̄sa-  
fer/ wenn er es ihm zuvor zugezehlet / samt  
der Rechnung versiegelt zustellen / welcher  
hernach dasselbe auff erfolgendes Zuschrei-  
ben an gehörigen Ort wird zu liefern wissen.

17. Was nothwendig auszugeben; es sey  
an Boten Lohn/ Schreibern/ Besoldung  
oder sonst / darinnen sollen die Einnehmer  
Maße halten / unnöthige Unkosten verhü-  
ten/ und solche Ausgabe nebenst den Besol-  
dungen in die Monatliche Rechnung brin-  
gen/ und eintheilen/ welche dann / nachdem  
die Einnehmer bey solcher Berichtung sich  
treu und fleißig erweisen / soll eingerichtet  
werden.

18. Schließlichen soll ein jeder/ so hier zu be-  
stellet wird/ schuldig seyn / alles dasjenige/  
wordurch das Accis Steuer Wesen in Auf-  
nehmen zu bringen seyn möchte/ zu beförde-  
ren/ und hingegen / was demselben zu Ab-  
bruch gerathen mag/ treulichst zu verhüten  
und abwenden zu helfen / auch in zweiffel-  
hafftigen Fällen bey der Ober-Steuer-Eina-  
nahme sich Bescheids erholen. Ubrkündlich  
haben Wir unser Cammer-Secret hierauff  
drucken lassen / So geschehen am 24. Sept.  
Anno 1646. Auschrei



b  
ha  
fa  
ne  
er  
ls  
n.  
ey  
ng  
re  
is  
la  
n.  
ne  
ch  
et  
  
ea  
ef  
fa  
ea  
ba  
en  
ela  
na  
ch  
uff  
ot.  
ela

[Faint, illegible text in the main body of the page, likely bleed-through from the reverse side.]





Al  
für  
St  
Ma  
ma  
La  
den

**S**

Al  
Er  
M  
N  
bu  
H  
che  
die  
H  
un  
U  
hie  
ne





Ausschreiben/wie in seiner Chur-  
fürstl. Durchl. Landen / und in dero  
Stifftern / Meissen / Merseburg und  
Naumburg / mit Einforderung der vor-  
mahls bewilligter / und neulichst bey der  
Land Stände Anwesenheit allhier zu Dres-  
den / auff folgende sechs Jahr prorogirter  
Accis-Steuer es zu halten/ auch wor-  
von/ und von weine dieselbe zu  
entrichten/

Den 24. Sept. Anno 1646.

**SS** In Gottes Gnaden/ wir Jo-  
hann Georg / Herzog zu Sachsen/  
Jülich/Cleve und Berg/des heiligen  
Römischen Reichs Erb-Marschall und  
Chur-Fürst / Land-Graff in Thüringen/  
Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und  
Nieder-Lausitz / Burg-Graff zu M gde-  
burg/Graf zu der Mark und Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein/ Sügen allen und jegli-  
chen Unsern Unterthanen / wes Standes  
die seyn/ wie auch allen denjenigen / welche  
Handlung in Unserm Churfürstenthum  
und Landen treiben/ hiermit zu wissen / daß  
Unsere getreue Landschafft/ auff jüngst all-  
hier zu Dresden gehaltener Versammlung/  
nebenst anderen Bewilligungen / so sie zu

B 5

Berrich



Berrihtung derer Uns sters obliegender vie-  
ler grossen und schweren unvormeidlich-  
chen Ausgaben/ umb derer von uns den an-  
wesenden Land. Ständen angezeigter erheb-  
lichen / nochdringlichen und hochwichtiger  
Ursachen willen/ aus unterthänigster Treu  
und Zuneigung vorhin und anizo gethan/  
auch die aufm Land. Tage Anno 1640. ge-  
willigte Accis. Steuer mit solchem Beding/  
als sie damahls von denen aus Unserer ge-  
treuen Landschafft hierzu Deputirten be-  
schlossen / und Unserer Censur übergeben/  
auch folgendes durch offene Edicta untern  
datis den 18. Januari und den 3. Novembris,  
Anno 1641 publiciret / und mittlerzeit in  
unterschiedlichen Resolutionen erkläret  
werden/ noch auff 6. Jahr / vom Ausgange  
dieses Jahres an zu rechnen/ erstreckt. Da  
mit nun solche Prorogation männiglichem  
kund werde/ auch ein jeder wissen möge/ wie/  
und von weme / auch worvon solche Accis-  
Steuer zu entrichten / Als haben Wir die  
Nothdurfft zu seyn erachtet/ Unsere ausge-  
lassene Patenta hiermit zu wiederholen.  
Soll demnach diese Anlage oder Accis-  
Steuer von allen/ was in unsern Churfür-  
stenthum und Landen gemacht und ver-  
kauft/ oder daraus verführet / oder auch  
aus







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





aus andern Länden und Handels-Städten/  
darein gebracht wird / und solcher Anlage  
nicht ausdrücklich befreyet / von männiglich /  
so damit ihre Nahrung und Gewerbetrei-  
ben / gegeben werden / und zwar folgender  
massen / daß

1. Von den Wahren / zum ersten / welche  
in unserm Churfürstenthum und Länden  
verfertigt / oder darinnen erwachsen und  
verkauft werden / von jedem Rthaler des rech-  
ten Werths drey Pfennige zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren  
betrifft / welche aus andern Handels Städ-  
ten von auswärtigen oder einheimischen  
Kauff- und Handelsleuten / vermittelst ihrer  
propter Handlung / oder auff sich habender  
Factorien und Commissionen, wie sie es zu  
nennen pflegen / in unser Churfürstenthum  
gebracht werden / darvon sollen diejenigen /  
denen solche Wahren zustehen / oder an wel-  
chen Ort sie versendet werden / ehe sie selbiger  
Orte die Wahren abladen lassen / je von hun-  
dert Rthalern des rechten Werths sechzehn  
Groschen / oder zwey dritte Theil eines Rthlr.  
zur Accis-Steuer abstratten / und wann diß  
geschehen / so dann die Handels Leute / denen  
solche veraccifirte Wahren zuständig / selbige  
in unserm Churfürstenthum ohne ferne-  
re



re Accis Abstattung/ jedoch auff Mase und  
Reise / wie unter Kauff und Handelsleu-  
ten bräuchlich / weiter zu verführen und zu  
verhandeln befugt seyn.

3. Anlangende aber zum dritten/ die Wahren  
welche aus andern Handels-Städten in  
Unser Churfürstenthum zu dem Ende ge-  
bracht/ daß sie allein derer Orte ein- oder nie-  
dergelegt / nicht aber ausgepackt oder ver-  
kauft / sondern uneröffnet und unausge-  
packt ferner verschickt werden sollen / von  
denselben ist die Accis-Steuer ebenso wohl/  
jedoch höher nicht/ als je von hundert Rthlr.  
des rechten Werths Acht Groschen / oder ein  
dritter Theil eines Rthlr. zu erlegen/ auch die/  
welchen dergleichen Güter zugesendet wer-  
den/ zu ermahnen/ daß sie dieselbe in das dar-  
zu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe/  
bis zur Wiederabfuhr einlegen/ oder / da sie  
dessen sich verweigern/ und die ihnen mit sol-  
chem Beding zugesicherte Wahren lieber in  
ihrer Gewahr sam behalten wolten / die völ-  
lige Accis Steuer / nemlich je vom hundert  
Rthlr. des rechten Werths Sechzehen Gro-  
schen/ oder zwey dritte Theil eines Rthlr. er-  
statten sollen / welches dann auch mit den  
Fisch- und andern Wahren/ die wegen besor-  
gender corruption steter Aufsicht bedürftig  
sind/



Fragment of text from the adjacent page, including words like "die", "n", "t", "n", "n", "ca", "fa", "n".

Main body of text on the page, consisting of approximately 30 lines of dense, faint handwriting in a historical script, likely Gothic or similar. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines across the page.





fen/ in acht zu haben/ und bey denselben zwi-  
schen dem Verkauf und Durchgang kein  
Unterscheid zu halten / und werden hierbey  
so wohl fremde als einheimische Kauff und  
Handelsleute ernstlichen verwarnt / daß sie  
ihre Wahren recht / und wie sie dieselben in  
unsern Landen zu verkauffen und auszu-  
bringen vermeinen / nach ihrem Gewissen  
ansagen/ und hierunter alles vortheilhaff-  
ten Beginnens sich enthalten/ auch den Fuhr-  
leuten/ denen sie die Abfuhr ihrer Wahren  
andringen/ mit Fleiß einbinden / und ihnen  
untersagen / daß sie mit der Fuhr die ge-  
wöhnliche Strasse halten/ die Zoll- und Steit-  
Städte nicht heimlich und unangemeldet  
umbfahren / auch die geladene Kauff- und  
Handels- Wahren an bestimmten Ort able-  
gen / und im widrigen sie die Handelsleute/  
wann sie die Wahren entweder gar nicht/  
oder zu gering und nicht recht ansagen / zur  
Eröffnung der Wahren und anderer Bes-  
straffung nicht Ursach geben/ die Fuhrleute  
aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst  
sich verlustig machen.

4. Wegen der andern Wahren / zum  
vierdten/ so nicht aus den Handels- Städten  
kommen/ auch nicht in unserm Churfürsten-  
thum und Landen / sondern ausser denselb-  
gen



gen gefertigt / und zu verkauffen herein in  
diese Lande gebracht / oder von unserer Lan-  
de Einwohnern und Unterthanen daselbst /  
erhandelt werden sie seynd geringe oder kost-  
bar / und haben Namen wie sie wollen / soll  
auch von jedem Rthl. des rechten Werths  
drey Pfennige gegeben werden / welche Ab-  
stattung von den jeztigen / so darmit ihre  
Handthierung treiben / an deren Orten Un-  
serer Lande / da sie am ersten hingbracht und  
zusammen geführet werden / geschehen / und  
hernach ihnen zugelassen seyn soll / dieselbe  
Wahren / so lange sie solche in ihren Händen  
behalten in Unserm Churfürstenthum / oh-  
ne weiterer Abgebung / einiger Accis-  
Steuer fernereit zu verhandeln / auch auf  
die Jahr Märkte hin und wieder zu führen.

5. Wann aber zum fünfften / von diesen /  
wie auch von ehegemeldten ausländischen  
Kauff und Handels = Wahren / Unserer  
Lande Einwohner und Unterthanen etwas  
kauffweise zu dem Ende an sich bringen / daß  
sie solches anderweit verkauffen / und darmit  
ihre Handthierung und Gewerbe suchen  
wollen / von denenselben soll die Accis-  
Steuer / nemlich drey Pfennige von jedem  
Rthl. des Werths / an dem Orte / dahin  
der



in  
ano  
st/  
ost.  
soll  
hs  
ls  
ore  
la.  
nd  
nd  
lbe  
en  
sh.  
is-  
uf  
en.  
en/  
en  
er  
as  
as  
nit  
en  
is-  
em  
in  
er

[Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic, covering the majority of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines.]









der gleichen erkauffte Wahr verführet / auch  
ehe sie abgeladen wird / entrichtet werden.

6. Die Wahren / zum sechsten / so in Un-  
serm Chur-Fürstenthum gemacht / seynd  
gleich denen kurz vorher gemeldten / und wie  
oben allbereit gedacht / mit drey Pfennigen  
von jedem Thlr. zu veraccifiren / Wo nun  
von der Materia / aus welcher solche Wahren  
zubereitet werden / die Accis-Steuer all-  
bereit entrichtet / so soll wegen dieser Wahren  
von jedem Thaler des rechten Werths nur  
zwey Pfennige gegeben / und wann ein  
Handwerckmann seine gemachte Wahren  
selbst verhandeln will / ihme frey stehen / die-  
selbe entweder an dem Orte / da er wohn-  
hafft / oder dahin er sie verkaufft / zu ver-  
accifiren. Wann aber jemand solche Wahren  
zusammen erkaufft / und solche ferner  
inn oder aufferhalb dieser Lande zu verhan-  
deln fürhabens / so soll der selbe nichts desto  
minder wegen solcher zusammen erkauffter /  
ertauschter / oder vermittels dargegebenen  
Vorlags an sich gebrachter Wahren die  
Accis-Steuer an dem Orte / da sie hinger-  
bracht / oder wann sie auffer Landes gehen /  
an dem Orte / da sie zur Abfuhr geladen / ab-  
statten / bey den Handwerckern aber die O-  
ber-Meister sie einfordern / und den verord-  
neten Einnehmern zu bringen. 7. An



7. Anreichende zum siebenden / die in un-  
serm Churfürstenthum und Landen erbaue-  
te Mineralien, und daraus verfertigte Wahren/  
sollen zwar diejenige / welche solche er-  
bauen / und in Blech oder auf andere Weise  
formiren lassen / der Accisen befreyet seyn/  
weil aber dieselbige Wahren / wie auch die  
Metallen / meistens durch fremde Han-  
delsleute und ihre Factorn erkaufft / und  
auffer Landes verführet werden / so soll die  
Accis Steuer darvon nicht mehr denn ein-  
mal / und zwar an dem Orte / da selbige Me-  
tallen und Wahren zur Anfuhr zusammen  
gebracht / entrichtet werden / wornach so wohl  
Käuffere als Verkäuffere sich zu achten.

8. Welches denn auch zum achten mit dem  
Getreidich / Viehe / Butter / Wolle / und an-  
dern / so bey denen von Adel / auch auf andern  
Gütern und Dörffern in unserm Churfür-  
stenthum und Landen / oder auffer denselben  
erkaufft wird / also zu halten / und die Accis-  
Steuer an dem Orte / dahin sie am ersten  
gebracht / und ab oder eingelegt werden / ab-  
zugeben.

9. Mit den Victualien und Fisch Wahren/  
zum neunnden weil dieselbe der Zeit nach  
eines ungleichen Werths / kan die Accis-  
Steuer nicht eben nach dem rechten Werth

so



ma  
re.  
ho  
er.  
ise  
n/  
die  
no  
nd  
die  
na  
re.  
en  
ehl  
  
m  
n.  
rn  
ir.  
en  
is.  
ten  
ab.  
  
h.  
ach  
is.  
rb  
fo

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*









so genau eingerichtet werden/ derohalben die  
Accisen darvon auf nachgesetzte Maße zu  
fordern.

Eine Tonne Hering	3. Gr.
Eine Strobe Bückling/	9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher/	3. Gr.
Eine Tonne Honig/	3. Gr.
Ein Centner Stock-Fisch/	1. Gr. 6. Pf.
Ein Pack Schollen von 40. bis 50. Scheck/	5. Gr.
Ein Centner Holländischer Käse/	2. Gr.
Ein Centner Speck oder Schindlen/	2. Gr. 6. Pf.
Ein Maßlein Brücken/	1. Gr.
Ein Korb Garten-Gewächs/	2. Pf.
Ein Schauge Korn/	4. f.
Ein Korb Obst/	3. Pf.
Milch/ nach Gestalt des Gefäßes/	1. 2. auch 3. Pf.
Eine ganze Hase Butter/	1. Gr. 6. Pf.
Eine halbe/	9. Pf.
Eine Mandel Käß/	1. auch 2. Pf.
Eine Gans/	3. Pf.
Alte Henne/	1. Pf.
Ein paar junge Hühner/	1. Pf.
Ein Han/	2. Pf.
Ein Türkischer Han/	6. Pf.
Eine Türkische Henne/	3. Pf.
	Ein



Ein paar junge Tauben/	1. Pf.
Ein Rebhun oder Schnepff/	1. Pf.
Eine Mandel kleine Vogel/	1. Pf.
Eine Mandel Lerchen/	3. Pf.
Eine Mandel Ziemer/	6. Pf.
Eine Mandel Eyer/	1. Pf.
Ein Krug Fische/	6. Pf.
Eine Butte Fische/	9. Pf. auch 1. Gr.
Eine Kanne Schmerlen/	3 Pf.
Eine Mandel Forellen/	6. Pf. 9. Pf.
auch 1. Gr. nachdem sie groß oder klein.	
Ein frischer Lachs/	3 Gr.
Ein Schock Krebse/	2. Pf.
Ein Schock Schnecken/	1. Pf.
Ein Trage, Korb gedörret Obst/	6. Pf.
Gesottene Kirschen/	6. Pf.
Hirse/	6. auch 9. Pf.
Grize/	4. Pf.
Linsen/	4 Pf.
Grieß/	3. Pf.
Brot/	4. auch 6 Pf.
Was dessen auf Schube. Karren geführet wird/ noch eins so viel.	
Eine Hucke Holz/ 1. Pfennig / doch die Ur- men dessen er lassen.	
Eine Hucke Besen/	2. Pf.
Ein Fuder Holz/ klein/	3. Pf.
Mittelmäßig/	6. Pf.
	Groß/



. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Gr.  
. Pf.  
. Pf.

. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
übre

e Ur

. Pf.  
. Pf.  
. Pf.  
Bros!









Groß/ 1. Gr.

Eine Bucke Heu und Stroh/ 1. Pf.

Ein Fuder Stroh / nachdem es groß oder  
klein/ 1. Gr. auch anderthalb Gr.

Ein Fuder Heu/ 1. 2. auch 3. Gr.

Von Bau Böttcher-Tischler und Waga-  
ner-Holz / Item von Pfoffen/ Bretern/  
Ratten/ Schindeln/ Erd- und Dach-Rinnen/  
Krippen/ Egen/ Leitern/ Wasser-Erdgen/  
Kohlen/ Lohr/ Stein-Kohlen/ 2c. je von et-  
nem Thaler des rechten Werths/drey Pfenn-  
nige / aber von Kalk und Ziegel-Steinen  
nur zw. y Pfennige.

10. Was auch zum zehenden / feinst und  
aussen bisher erzehlten Sachen/entweder zu  
feilem Kauff in die Städte kömmet / oder  
von den Bürgen oder Einwohnern auffm  
Lande erkaufft/ getauschet / auff ihren For-  
bergen und Gütern erbauet / und in die  
Städte gebracht wird/ es habe Namen wie  
es wolle/ und gehöre wein es wolle / Einhei-  
mischen oder Fremden/niemand was Stan-  
des der auch seyn möge / darvon ausgeschlos-  
sen / das soll recht und ohne Vortheil und  
Unterschleiff angesagt / und die Accisen dar-  
von / wie oben angezeigt / oder sonst dem  
Werthe nach entrichtet / und auffer denen  
Sachen / so die vom Adel zu ihrem Haus-



Wesen/ an Brötung / Saamen-Betreib/  
und Fütterung auffm Lande erkauffen/oder  
von ihren Gütern in die Städte / darein sie  
entweder ihre Dienstbestellungen / oder  
Kriegs-Befahr halben sich begeben/ und all-  
da auffhalten / zu ihrem Unterhalt bringen  
und schaffen lassen / sonst nichts von dieser  
Anlage befreyet seyn.

11. Von Benedischen Glas/ zum Gliffren/  
wie auch von Mühl-Steinen/ soll auff jeden  
Thlr. des rechten Werths 6. Pf.  
Von der Stercke/ so aus Weizen gemacht/  
1. Gr.

Von Karten und Würffeln/ 2. Gr.  
Und von einem Scheffel Salz Dreßdnischen  
Masses / so in unseren Landen verbraucht  
wird/ 6. Pfennige entrichtet werden.

12. Bey dem fremden und ausländischen  
Wein/ zum zwölfften/ ist ein Unterscheid zu  
halten/ und von jedem Eymmer süßen Wein/  
als Malvasier/ Reinfall/ Alacanthen/ Belt-  
liner &c. wie auch vom Spanischen Wein  
anderthalben Rthaler von einem Eymmer  
Rheinischen-Francken-Ungerischen-Francke-  
Wein ein Rthlr. von einem Eymmer Böhm-  
schen-Desterreichischen und andern Wein/  
so auffer diesem Churfürstenthum erwach-  
sen / ein halber Rthaler von einem Eymmer  
Rheint-



reid/  
oder  
in sie  
oder  
dalla  
ngen  
iefer  
fren/  
eden  
Pf.  
acht/  
schen  
ucht  
schen  
id zu  
Bein/  
Welt.  
Bein  
mer  
ange  
hmi-  
Bein/  
bach  
mer  
heint.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Re  
me  
se  
zu  
her  
ner  
au  
die  
ni  
zu  
Z  
in  
al  
ter  
vo  
La  
sch  
au  
S  
ab  
dr  
leg  
w  
ge  
U  
W





Rheinischen Brandtwein 2. Rthlr. von gemeinen Brantwein 1. Rthlr. und vom Baseler Bier / so ausser Landes gebrauen / ein Rthl. zur Accis-Steuer abzugeben.

13. Der Accisen aber sollen / zum dreyzehenden / befreyet seyn / Bücher / eingewachsenen Wein / und im Lande gebrauenes Bier / auch alles geschlachtete Fleisch / darunter aber die rohen Felle / wie auch Talch und Unschelt nicht begriffen / sondern dem Werthe nach zu veraccifiren / welches dann auch mit dem Zug-Rind, Schaaf- und anderem Viehe / so in diesem Churfürstenthum verkauft wird / also zu halten / und von jedem Rthl. des rechten Werths drey Pfennige zu geben. Aber vom Polnischen Viehe / wann es in diese Lande verkauft / je auf ein Stück drey Groschen. So es aber nur durch und wieder ausser Landes getrieben wird / von jedem Stücke zwey Groschen zur Accis-Steuer abzustatten / im übrigen / und was nicht ausdrücklich befreyet / oder absonderlich angelegt / bleibt es bey drey Pfennigen von jedem Rthl. des rechten Werths zu erlegen.

Demnach Wir auch schließlich diese von Unserer getreuen Landschafft beschehene Verwilligung anderer Gestalt nicht acceptiret /



pretiret / Dann daß uns dieselbe an unsern alten  
Zoll-Beleits · Steuer-Lösungs- Wage- Be-  
bühr / Jahr-Renten und andern Regalien  
allerdings unabbrüchig und unnachtheilig  
sey / dargegen aber von dem Land · Ständen  
bedinget / daß die in unsern Städten von dem  
Kriegs-Officirern / auch den Rätchen selbst /  
auff eine und andere Wahr / ohne unsere  
gnädigste Concession gemachte Anlagen  
casfiret und abgeschafft werden möchten / so  
auch von uns bewilliget / als ist auch nicht un-  
billig / daß die folgende Jahr über / auff wela-  
che die Accis Steuer prorogirt worden / es  
also gehalten / und in acht genommen werde.

Begehren derohalben / daß ein jeder / wes  
Standes er sey / sich hiernach achte / und die  
Anlage der Accisen auf vorher angedeutete  
masse / denenjenigen / so Wir darzu allbereit  
verordnet / und ins fünfftige / zumal an des-  
sen Orten / da sie noch nicht in Übung ge-  
bracht / bestellen möchten / unweigerlich ab-  
statten / eines jeden Orts Obrigkeit auch  
selbst dieses Werck zu fördern und in Auff-  
nehmen bringen zu helfen / ihme kreulich an-  
gelegen seyn lasse / und den verordneten Eina-  
nehmern auff ihr Ansuchen die Hand biete /  
damit der Zweck und das Absehen / welches un-  
sere getreue Landschafft hierbey gehabt / um  
so viel



ten  
Be-  
ien  
illig  
den  
den  
bit/  
fere  
gen  
n/so  
un-  
vela  
n/es  
rde  
wes  
die  
tete  
ereit  
des  
g gea  
aba  
auch  
luffa  
h an  
Eina  
tete/  
h un-  
/ un  
o viel

*[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Partial view of text from the adjacent page on the right.]*





so viel eher und mehr erreicht werden möge/  
welches denn insonderheit die von Adel / wie  
auch Städte / Märkte / Flecken und Ge-  
meinden / aus welchen die verwichene sechs  
Jahr über an Accis Steuer nicht ein Pfennig  
einbracht / da doch in gar keinem Wege es  
zu verneinen / daß in solcher Zeit nicht eines  
und das andere bey ihnen (als auch bey derer  
von Adel Unterthanen) wäre verkauft / oder  
sonst Handthierung getrieben worden / ihrer  
Schuldigkeit nach besser / als bis anhero ge-  
sehen / werden in acht zu nehmen wissen.

Würde aber jemand sich dessen verwei-  
gern / oder mit Abrichtung der Accisen sich  
säumig erweisen / oder sonst ungeziemenden  
Vorthail hierunter suchen / (inmassen des-  
halben / und insonderheit über die Kramer /  
Handwerker / und welche Höckeren treiben /  
oder etwas auff die Wochen Märkte zu feis-  
lein Rauff bringen / gar viel Klagen einkom-  
men / da doch was etwa sie ditzfals zu geben  
schuldig / ein sehr wenig aussträgt und fast  
unmercksam ist / ) der oder dieselben sollen  
auff befundene Ubertretung zur Straffe ge-  
zogen / auch da sie bey ihrer Widerspenstige-  
keit verharren würden / ihnen die Handhie-  
rung geleget / und sie bey den Innungen nicht  
geduldet werden / an diesen geschicht unser  
ernster



ernster Will und Meinung/des zuUhrkund  
haben Wir Unser Secret hierauff drucken  
lassen. Geben zu Dresden/am 24. Septemb.  
des Sechzehen hundert/Sechs und Vierzig-  
sten Jahres.

# ACCIS-Steuer

Unter den Thoren/

Den 26. Septembr. 1646.

**A**lff des Durchlauchtigsten/  
hochgebohrnen Fürsten und Herrn/  
Herrn Johann Georgen/ Herzogs  
gens zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
des heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-  
schall/ und Chur-Fürst/ Land-Graf in Thü-  
ringen/ Marg-Grav zu Meissen/auch Ober-  
und Nieder-Lausitz/ Burg-Grav zu Mag-  
deburg / Graf zu der Marck und Ravens-  
berg/ Herr zu Ravenstein etc. Unfers gnä-  
digsten Herrn/ unterm Dato den 24. Sept.  
dieses Jahres ergangenes Ausschreiben/ und  
zu dessen schuldigster Folge ist von allen/was  
an Getreide / Viehe / Leinwand / Wolle/  
Glachs / Garn/ Butter / Käß und andern/  
wie es Namen haben mag / auff den Dörf-  
fern ein Nachbar dem andern / oder in ein  
ander



nd  
en  
b.  
g.  
—  
n/  
n/  
os  
g/  
re  
uo  
er:  
ga  
sa  
na  
de,  
nd  
as  
le/  
n/  
rf.  
ein  
der

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vertical text on the right edge of the page, possibly a marginal note or part of the binding.





ander Dorff / (denn was in die Städte getra-  
 gen wird / ist daselbst zu veraccifiren) ver-  
 kauffe / vertauschet / an Schuld hingibt / oder  
 annimmet / die Accis-Steuer / und zwar  
 von jedem Thlr. des Werths drey Pfennige  
 durch die Dorff-Richter einzufordern / und  
 den Erb. Herrn wöchentlich einzuliefern /  
 und sollen so wohl die Erb. und Gerichts-  
 Herren als die Dorff Richter fleißige Auf-  
 sicht haben / daß nichts unterschlagen werde /  
 wie denn die Sachen / so nicht angesaget und  
 veraccifirt werden / als verfallene Gut weg  
 zu nehmen / und der Werth desselben in Rech-  
 nung zu bringen / worvon dem Einnehmer  
 die Helffte zulassen / wo aber die Sachen / da-  
 von die Accis-Steuer zu entrichten / den  
 Werth eines halben oder dritten Theil eines  
 Rthlr. nicht erreichen / wie denn wohl meh-  
 rentheils geschieht / soll die Accis-Steuer  
 darvon gegeben werden / wie folget:

Ein Tragekorb Obst /	3. Pf.
Milch / nachdem das Gefäß /	1. auch 2. Pf.
Eine Kanne Butter /	1. Pf.
Eine Mandel Käß /	1. auch 2. Pf.
Eine Gans /	3. Pf.
Alte Henne /	1. Pf.
Ein paar junge Hühner /	1. Pf.
Ein Hahn /	2. Pf.





Ein paar junge Tauben/	1. Pf.
Eine Mandel Eyer/	1. Pf.
Ein Bericht Fische/	2. Pf.
Eine Meze Bierk/	2. Pf.
Briß/	1. Pf.
Linsen/	1. Pf.
Briß/	1. Pf.
Ein Fuder Holz/ nachdem es groß/	3. Pf.
6. Pf. auch 9. Pf.	
Ein Schock Strohe/	3. Pf.
Ein Fuder Heu/	1. auch 2. Gr.

Erkauftte aber jemand dergleichen Sa-  
 chen bey seinem Erb oder Gerichts-Herrn/  
 oder einem andern von Adel/ so soll die Accis-  
 Steuer darvon an dem Orte / da der Käuf-  
 fer es hinbringet/ erlegt werden. Anlangen-  
 de sonst das Betreidicht/so auff den Dörffern  
 bey dem Gerichts-Herrn von Fuhrleuten und  
 Kärnern erkaufft / und in die Städte dieses  
 Churfürstenthums/ oder auch außser dassel-  
 be geführet wird/ deshalben werden die Ge-  
 richts-Herrn inhalts gethaner Verwilli-  
 gung und darauff ergangenen Ausschre-  
 bens die Accisen neben deme / so von den  
 Dorff-Richtern eingenommen / an den be-  
 stimmten Orth Monatlich auch abzugeben  
 wissen. Wornach also auff den Dörffern  
 sich zu achten. Hieran geschieht Ihrer  
 Churf.



f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
f.  
r.  
a.  
n/  
s-  
fo  
na  
n  
nd  
es  
la  
ca  
lla  
ta  
en  
ea  
en  
en  
er  
fl.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Churfürstl. Durchl. ernster Will und Mey-  
nung. Datum Dresden am 26. Septemb.  
Anno 1646.

**Verordnung/ wie es künfftig mit  
Abgeb- und Ertheilung der Accis-  
Zettel zu halten.**

Den 6. Augusti, 1650.

**SS** On Gottes Gnaden/ wir Jo-  
hann Georg / Herzog zu Sachsen/  
Jülich / Cleve und Berg / des heiligen  
Römischen Reichs Erz-Marschall und  
Chur-Fürst / Land-Graff in Thüringen/  
Marg-Graff zu Meissen / auch Ober- und  
Nieder-Lausitz / Burg-Graff zu Magde-  
burg / Graf zu der Marck und Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein / etc. Befehlen denen  
zur Accis Einnahme Bestalten hiermit/  
daß sie in Ertheilung derer Scheine und Zet-  
tel / über die abgestattete Accisen, zu Verhü-  
tung allerhand besorglichen Unterschleiffs/  
es hinführo nach verzeichneter massen hal-  
ten / und in solche Zettel / 1. das Jahr und den  
Tag / an welchem die Accis- Abstattung ges-  
chehen / 2. den Namen dessen / der sie verrich-  
tet / 3. die Stücke und Sorten / auch die An-  
zahl derer Sachen und Wahren / von wel-  
chen



den die Accisen abgegeben / 4. den Werth /  
nach welchem sie veraccisiret / 5. das Qvan-  
tum, so deswegen entrichtet / 6. den Orth /  
und zwar / wenn es ein Dorff / mit Benen-  
nung des Ampts / oder des von Adel / unter  
welchem es gelegn / oder gehörig / auch 7. In-  
ren derer Finnehmere Lauff- und Zu Nah-  
men / ausdrücklich setzen und verzeichnen sol-  
len.

Wo nun die Accis - Zettel also eingerich-  
tet / so soll derjenige / dem sie ertheilt / zu wei-  
terer Accis - Abstattung an dem Orthe / da  
er seine Sachen und Wahren hinbringeret /  
nicht angestrenget / im Fall aber die ernann-  
ten Umstände daraus nicht zu ersehen / so  
wohl derjenige / der solche unrichtige Zettel  
ausgegeben / a's welcher sie angenommen /  
und zwar dieser mit anderweit Abstattung  
der Accisen, jener aber mit zweyfacher Er-  
legung dessen / so er darvon eingenommen /  
gestraffet / die Zettel aber / einen Weg als den  
andern / von dem Finnehmer des Orths / de-  
me sie von denen Inhabern / aus Meinung /  
ihre Accis Abgebung damit zu bescheinigen /  
eingeliefert / behalten und seiner Rechnung  
alle Monat bengebracht werden.

Ob wohl auch 2. denen Handwerckern zu-  
gelassen / ihre veraccisirte Wahren in andere  
Städte /



1  
/ 0  
/ 1  
/ 2  
/ 3  
/ 4  
/ 5  
/ 6  
/ 7  
/ 8  
/ 9  
/ 10  
/ 11  
/ 12  
/ 13  
/ 14  
/ 15  
/ 16  
/ 17  
/ 18  
/ 19  
/ 20  
/ 21  
/ 22  
/ 23  
/ 24  
/ 25  
/ 26  
/ 27  
/ 28  
/ 29  
/ 30  
/ 31  
/ 32  
/ 33  
/ 34  
/ 35  
/ 36  
/ 37  
/ 38  
/ 39  
/ 40  
/ 41  
/ 42  
/ 43  
/ 44  
/ 45  
/ 46  
/ 47  
/ 48  
/ 49  
/ 50  
/ 51  
/ 52  
/ 53  
/ 54  
/ 55  
/ 56  
/ 57  
/ 58  
/ 59  
/ 60  
/ 61  
/ 62  
/ 63  
/ 64  
/ 65  
/ 66  
/ 67  
/ 68  
/ 69  
/ 70  
/ 71  
/ 72  
/ 73  
/ 74  
/ 75  
/ 76  
/ 77  
/ 78  
/ 79  
/ 80  
/ 81  
/ 82  
/ 83  
/ 84  
/ 85  
/ 86  
/ 87  
/ 88  
/ 89  
/ 90  
/ 91  
/ 92  
/ 93  
/ 94  
/ 95  
/ 96  
/ 97  
/ 98  
/ 99  
/ 100

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Städte/ auff die daselbst gewöhnliche Jahr-  
märkte / ohne weitere Accis-Abgebung zu  
verführen/ so sollen sie doch bey dem Einneh-  
mer des Orths / da sie wohnhafftig und die  
Accisen entrichtet / vorher sich anmelden/  
ihm ihre Mahmen / sammt der Anzahl und  
Sorten / auch dem Werth ihrer Waaren/  
so sie auff die Jahrmärkte zu verführen  
vorhabens/ ansagen und specificiren/ dar-  
über einen Zettel fordern/ und folgendes den-  
selben an dem Orte dahin sie kommen / dem  
verordneten Einnehmer fürweisen und ab-  
geben/ welches auch mit denen Waaren also  
zu halten/ welche die Handwerker zu Fortse-  
tzung ihrer Hand- Arbeit und Nahrung/  
nicht aber Krämeren damit zu treiben/ oder  
fernerweit zu verhandeln/ in denen Städten  
dieses Churfürstenthums erkauffen/ und mit  
sich zu Hause bringen oder führen lassen/  
welcher wegen sie zwar/ weil die Accisen dar-  
von/ in denen Orten/ da sie erkauffet / im ein-  
gehen allbereit entrichtet / mit fernerer  
Accis-Abgebung zu verschonen/ jedoch von  
ihrem Verkäufer darüber einen Schein for-  
dern / solchen den Accis- Einnehmer des  
Orths/ da sie ihre Waaren erkaufft haben/  
unterschreiben lassen/ und mit sich nach Hau-  
se bringen / in Ermangelung solcheszettels  
aber/



aber / Die Accisen von ihrem erkauften  
Wahren/ weil deren Abstattung nicht zu be-  
scheinigen/ an dem Orthe / da sie/ die Hand-  
werker wohnhaftig / inhalts dero von den  
Lands-Ständen beschehener Bewilligung/  
nehmlich von jedem Thaler des rechten  
Werths drey Pfennige zu erlegen/ angehal-  
ten werden sollen. Welche denn auff solche  
Masse bey allen Handwerkern ohne Unter-  
scheid in acht zu haben / und nicht zu attendi-  
ren / was von etlichen ihres Mittels fürge-  
wendet werden wil/ ob sey nehmlich von des-  
nen verfertigten Handwercks-Wahren/de-  
ren Materia allbereit veraccisiret / nur 2  
Pfennige von jedwedem Thaler anstatt de-  
rer Accisen abzugeben/ sientmal die Hand-  
werker wegen der Materia/ die sie zu Fort-  
stellung ihrer Handwercks-Arbeit erkau-  
fen / derer Accisen, wie vorhererwehnet /  
befreyet / die von der erkauften Materia/  
beschehene Accis Abstattung aber/nicht von  
denen Handwerkern/ als Käuffern / son-  
dern von denen Verkäuffern verrichtet/ und  
hierdurch der Behelff / dessen Theils Hand-  
werker sich/wiewohl ohne einzigen Grund/  
zu ihrem Vortheil zu gebrauchen vermei-  
nen / dahin fället. Wornach also die zur  
Accis Einnahme Bestaltete sich hinführo zu  
achten/



en  
es  
Da  
en  
g/  
en  
al  
he  
ra  
li-  
es  
es  
eo  
zo  
es  
Da  
ts  
fa  
t/  
a/  
on  
ne  
nd  
Da  
d/  
ei-  
ur  
zu  
n/

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.





achten/ Unsere Beamtete auch/ Krafft de-  
ro ihnen aufgetragenen Inspection und aus-  
obliegender Schuldigkeit es dahin zu richten/  
insonderheit aber mit Haltung und Einlie-  
ferung / auch Abforderung derer Wochen-  
Verzeichnüsse/ und Monatlicher Rechnung/  
Denen Accis-Ausschreiben und darneben  
publicirter Instruction gehorsamlich nach-  
zukommen / ihnen alles Fleißes angelegen  
seyn lassen/ und im widrigen zu ernstem An-  
sehen/ auch unausbleibender Bestrafung/  
nicht Ursach geben werden. Ubrkündlich ist  
dieses Patent mit Unserm Cammer-Secret  
bestärcket / und zu männiglichem Wissen-  
schafft alhier publiciret. So geschehen zu  
Dresden am 6. Augusti, Anno 1650.

## *Accisen - Patent /*

Anno 1657.

**SS** On Gottes Gnaden / Wir  
Johann Georg/der Ander/ Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marshall und Chur Fürst/ Pand-Gräf in  
Thüringen/ Marg-Gräf zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder Lausitz / Burg-Gräf zu  
Magdeburg / Graf zu der Mark und Ras-  
vensberg/



vengberg / Herr zu Rabenstein / 2c. Sügen  
allen und jeglichen Unsern Unterthanen/  
wes Standes die seyn / wie auch allen denjen-  
nigen / welche Handlung in Unserm Chur-  
fürstenthum und Landen treiben / hiermit  
zu wissen / daß Unsere getreue Landschafft  
auff jüngst allhier zu Dresden gehaltenen  
Versammlung / nebenst andern Bewilli-  
gungen / so sie zu Berrichtung derer uns stets  
obliegender vieler grossen und schweren un-  
vermeidlichen Ausgaben / umb derer von  
uns den anwesenden Land. Ständen ange-  
zeigeter erheblichen / nothdringlichen und  
hochwichtiger Ursachen willen / aus unter-  
thänigster Treu und Zuneigung gethan /  
auch die Erstreckung der auffm Land. Tage  
Anno 1640. 1646. und 1653. gewilligte Accis-  
Steuer noch auf 4 Jahr dieses Jahres an-  
zurechnen / jedoch mit sonderlicher angeheng-  
ter Bedingung frey gestellet. Damit nun  
solche Prorogation männiglichem kund wer-  
de / auch ein jeder wissen möge / wie / und von  
wem / auch worvon solche Accis. Steuer zu  
entrichten / als haben wir die Nothdurfft zu  
seyn erachtet / Unsere ausgelassene Patenta  
hiermit zu wiederholen / soll demnach diese  
Anlage oder Accis. Steuer von allen / was  
in Unserm Churfürstenthum und Landen  
gemacht



gen  
en/  
jes  
ur.  
mit  
aft  
ner  
di-  
tets  
un-  
von  
ge-  
ind  
ter.  
an/  
ge  
cis-  
ana  
ng-  
un  
ber-  
von  
zu  
zu  
nta  
iese  
was  
den  
acht

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*









gemacht und verkaufft/ oder daraus verfüh-  
ret/ oder auch aus andern Landen und Han-  
dels Städten darenin gebracht wird/ und sol-  
cher Anlage nicht ausdrücklich befreyet von  
männiglich / so damit ihre Nahrung und  
Gewerbe treiben / gegeben werden / und  
zwar folgender massen/ Daß/

1. Von den Wahren / zum ersten/ welche  
in Unserm Churfürstenthum und Landen  
verfertigt und verkaufft werden/ von jedem  
Thaler des rechten Werths drey Pfennige  
zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren be-  
trifft/ welche aus andern Handels- Städten  
von auswärtigen Handels- Leuten / vermit-  
telst ihrer Proper- Handlung/ oder auff sich  
habenden Factorien und Commissionen  
in Unser Churfürstenthum nacher Leipzig/  
oder anderstwo hingebracht werden / wegen  
selbtiger verbleibet es der Accis- Steuer- Ab-  
gabe halber bey vorigen Ausschreiben / und  
sollen diejenigen/ welchen solche Wahren zu-  
stehen/ oder an welche sie versendet werden/  
ehe sie selbtiger Orte die Wahren abladen las-  
sen / je von hundert Thalern des rechten  
Werths 16. Groschen / oder zwey Drittheil  
eines Thalers/ die aber/ so in unserm Chur-  
fürstenthum und Landen einheimisch seyn/

D

und



und dergleichen fremde Wahren aus fremden Handels-Städten / entweder selbst holen / verschreiben lassen / oder durch andere an sie verschicket werden / von jedwederm Thaler des rechten Werths 3. Pfennige / gleich wie es in allen Städten / unsers Churfürstenthums bräuchlich / und die vorige öffentliche Ausschreiben besagen / zur Accis-Steuer abstatten / und wann diß geschehen / so dann die Handels-Leute Aus als Inländische / denen solche veraccisirte Wahren zuständig / selbige in unser Churfürstenthum / gegen Verlegung der erlangten Accis-Zettel / ohne fernere Abstattung / jedoch auff Maß und Weise / wie unter Kauff und Handelsleuten bräuchlich weiter zu verführen und zu verhandeln befugt seyn.

3. Sollten aber die Einheimischen Kauffleute in Leipzig zu den Mess-Zeiten sich ihrer Wahren von den Fremden allda erholen / dieselbigen sollen solche Wahren / indem sie allbereit von Fremden bey Anbringen mit 16. Groschen / oder zwey Drittheil eines Thalers von 100. Thalern veraccisiret werden / den Nachstand der 9. Groschen von jeden hundert Thalern zu entrichten / und unwillkürlich abzugeben schuldig seyn.

4. Anlangende aber zum vierdten die Wahren



m.  
ho.  
ere  
rm  
ige/  
ur.  
e of.  
cis-  
nen/  
ans  
zus  
um/  
zet.  
auff  
und  
üh.  
od  
uff.  
rer  
len/  
n sie  
mit  
Eha.  
den/  
den  
wol.  
die  
Bab.







Wahren / welche aus andern Handels-  
Städten in unser Churfürstenthum zu dem  
Ende gebracht / daß sie allein derer Orte ein-  
oder niedergelegt / nicht aber ausgepackt oder  
verkauft / sondern unetöffnet und unange-  
packt ferner verschicket werden sollen / von  
denselben ist die Accis-Steuer eben so wohl /  
jedoch höher nicht / als je von hundert Tha-  
lern des rechten Werths Acht Groschen / oder  
ein dritter Theil eines Rthalers zu erlegen /  
auch die / welchen dergleichen Güter zugesen-  
det werden / zu ermahnen / daß sie dieselbe in  
das darzu verordnete Kauff- Haus oder Bes-  
wölbe bis zu wieder Abfuhr einlegen / oder  
da sie dessen sich verweigern / und die ihnen  
mit solchem Beding zugeschickte Wahren lie-  
ber in ihrer Gewahr sam behalten wolten /  
die völlige Accis-Steuer / nemlich je von  
ein hundert Rthaler des rechten Werths  
Sechzehn Groschen / oder zwey dritte Theil  
eines Rthalers erstatten sollen / welches dann  
auch mit den Fisch- und andern Wahren / die  
wegen besorgender Corruption steter Auf-  
sicht bedürffen / in acht zu haben / und bey den-  
selben zwischen den Verkauf und Durch-  
gang kein Unterscheid zu halten / und wer-  
den hierbey so wohl Fremde als Einheimische  
Kauff- und Handelsleute ernstlichen ver-  
warnet /



warnet/ daß sie ihre Wahren recht/ und wie  
sie dieselben in Unfern Landen zu verkauffen  
und auszubringen vermeinen / nach ihrem  
Gewissen ansagen/ und hier unter alles vor-  
theilhaftten Beginnens sich enthalten / auch  
den Fuhrleuten / denen sie die Abfuhr ihrer  
Wahren andingen/ mit Fleiß einbinden/ und  
ihnen untersagen / daß sie mit der Fuhr die  
gewöhnliche Strasse halten / die Zoll- und  
Gleit Städte nicht heimlich und unange-  
meldet umbfahren/ auch die geladene Kauff-  
und Handels Wahren an bestimmten Ort  
ablegen / und im widrigen sie die Handels-  
leute / wenn sie die Wahren entweder gar  
nicht/ oder zu gering und nicht recht ansagen/  
zur Eröffnung der Wahren und anderer  
Bestrafung nicht Ursach geben / die Fuhr-  
leute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht  
selbst sich verlustig machen sollen.

5. Wegen der andern Wahren / zum  
fünfften/sonicht aus den Handels Städten  
kommen/ auch nicht in unserm Churfürsten-  
thum und Landen / sondern auffer denselbi-  
gen gefertigt / und zu verkauffen herein in  
diese Lande gebracht/ oder von unserer Lande  
Einwohnern und Unterthanen daselbst er-  
handelt werden / sie seond gering oder kost-  
bar/ und haben Namen wie sie wollen / soll  
auch



ble  
fen  
em  
or  
uch  
rer  
ind  
die  
ind  
ge  
uff  
Ort  
als  
gar  
en/  
rer  
hr  
icht  
um  
ten  
en  
bia  
n in  
nde  
er  
st  
soll  
uch







auch von jedem Rthaler des rechten Werths  
Drey Pfennige gegeben werden/ welche Ab-  
stattung von benenigen / so damit ihre  
Handthierung treiben/ an denen Orten un-  
serer Lande/da sie am ersten hingbracht und  
zusammen geführet werden/ geschehen/ und  
hernach ihnen zugelassen seyn soll / dieselbe  
Wahren/ so lange sie solche in ihren Händen  
behalten/ in Unserm Churfürstenthum/ ob-  
ne weitere Abgebung einiger Accis Steuer  
fernerweit zu verhandeln/ auch auf die Jahr-  
märkte hin und wieder zu führen.

6. Wann aber/ zum sechsten/ von diesen/  
wie auch von ehegemeldten ausländischen  
Kauff- und Handels- Wahren/ unserer Lan-  
de Einwohner und Unterthanen etwas  
kauffweise zu dem Ende an sich bringen/ daß  
sie solches anderweit verkauffen / und damit  
ihre Handthierung und Gewerbe suchen  
wollen/ von denen selbst soll die Accis-Steuer  
er/ nemlich Drey Pfennige von jedem Rthlr.  
des Werths / an dem Orte/ dahin derglei-  
chen erkauffte Waar verführet/ auch ehe sie  
abgeladen wird/ entrichtet werden.

7. Die Wahren/ zum siebenden/ so in un-  
serm Churfürstenthum gemacht / seynd  
gleich denen kurz vorher gemeldten/ und wie  
oben allbereit gedacht/ mit drey Pfennigen



von jedem Thaler zu veraccisiren. Von nun  
von der Materla / aus welcher solche Wab-  
ren zubereit werden / die Accis Steuer all-  
bereit entrichtet / so soll wegen dieser Wab-  
ren / von ledem Thaler des rechten Werths  
nur zwey Pfennige gegeben / und wann ein  
Handwerck : mann seine gemachte Wahren  
selbst verhandeln will / ihm frey stehen / die-  
selbe entweder an dem Orte / da er wohn-  
hafft / oder dahin er sie verkaufft / zu verac-  
cisiren / wann aber jemand solche Wahren  
zusammen erkaufft / und solche ferner in oder  
aufferhalb diser Lande zu verhandeln fürha-  
bens / so soll der selbe nichts desto minder / we-  
gen solcher zusammen erkauffter / ertausch-  
ter / oder vermittelst dargegebenen Verlags  
an sich gebrachter Wahren die Accis-Steu-  
er / an dem Orte / da sie hingebracht / oder  
wann sie auffer Landes gehen / an dem Orte /  
da sie zur Abfuhr geladen / abstatten / bey den  
Handwerckern aber die Ober-Meister sie  
einfordern / und dem verordneten Einneh-  
mer zubringen.

8. Anreichende zum achten / die in unserm  
Chur-Fürstenthum und Landen erbauete  
Mineralien / und daraus verferrigte Wab-  
ren / sollen zwar diejenige / welche solche er-  
bauen / und in Blech oder auff andere weise  
formi-



nun  
ab  
all  
ab  
ths  
ein  
ren  
die  
hn  
rac  
ren  
oder  
ha  
we  
sch  
ags  
teu  
oder  
rte/  
den  
e sie  
nebe  
sch  
erm  
uete  
sah  
e er  
weise  
mi-

[Faint, illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





formiren lassen / der Accisen befreyet seyn /  
Weil aber dieselbige Wahren / wie auch die  
Metallen / meistens durch fremde Han-  
delsleute und ihre Factorn erkaufft / und  
auffer Landes verführet werden / so soll die  
Accis-Steuer darvon nicht mehr denn ein-  
mal / und zwar an dem Orte / da selbige Me-  
tallen und Wahren zur Abfuhr zusammen  
gebracht / entrichtet werden / wornach / so  
wohl Käuffere als Verkäuffere sich zu ach-  
ten.

9 Welches denn auch zumneundten / mit  
dem / auffer Landes angebrachten Getreid-  
dicht Viehe / Fischen / Butter / Wolle /  
Speck / Flach / Hanff / und andern also zu  
halten / und die Accis-Steuer an dem Orte /  
da sie am ersten gebracht / und ab oder einge-  
legt werden / abzugeben.

10. Mit den fremden Victualien und  
Fisch-Wahren / zum gehenden / weil dieselbe  
der Zeit nach eines ungleichen Werths / kan  
die Accis-Steuer nicht eben nach dem rech-  
ten Werth so genau eingerichtet werden / de-  
rohalsen die Accisen darvon auff nachgesetz-  
te Masse zu fordern.

Ein Tonne Hering / 3. Gr.

Ein Stroh Büchling / 9. Pf.

Eine Tonne Roth-Scher / 3. Gr.





Eine Tonne Honig/ 3. Gr.  
 Ein Centner Stock-Fisch/ 1. Gr. 6. Pf.  
 Eingefalzene Hechte/ aus der Mark Brandenburg/  
 vom Centner/ 2. Gr. 6. Pf.  
 Ein Pack Schollen/ von 40. bis 50. Schock/  
 5. Gr.  
 Ein Centner Holländischer Käse/ 2. Gr.  
 Ein Centner Speck oder Schinken/  
 2. Gr. 6. Pf.  
 Ein Maßlein Brücken/ 1. Gr.

Ingleichen soll in diesem Chur- Fürstenthum vergeben werden:

Ein Suder Stroh / nachdem es groß oder klein/ mit 1. Gr. auch anderthalb Gr.  
 Ein Suder Heu/ 1. Gr. auch 2. und 3. Gr.  
 Ein Waage Eisen/ mit 6. Pf.

Von Bau-Böttcher-Tischler- und Wagner-Holz/ Item/ von Pfosten/ Brettern/ Latten/ Schindeln/ Erd- und Dach-Rinnen/ Krippen/ Egen/ Leitern/ Wasser-Trögen/ Kohlen/ Lohe/ Stein-Kohlen/ 26. Se von einem Thaler des rechten Werths/ drey Pfennige/ aber von Kalk und Ziegelsteinen/ nur zwey Pfennige.

II. Was auch / außer denen gemeinen Victualien, so sonst untern Thoren vergeben worden/ und nunmehr Accis-frey seyn/ an Wolle/ Glachs und andern/ entweder zu feilern



of  
f.  
na  
f.  
21  
A  
III  
of  
of  
na  
er  
is  
of  
gi  
n/  
ne  
ra  
26  
8/  
eb  
of  
en  
ge  
n/  
zu  
m

[Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic, covering the majority of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines.]





Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

feilen  
den  
de er  
und  
brac  
niem  
dar  
ne  
die  
Wo  
ten/  
jede  
Do  
Bo  
Un  
W  
zu  
W  
the  
sch  
ne  
sch  
Er





keinem Kauff in die Städte kömme, oder von  
den Bürgern oder Einwohnern aufm Lan-  
de erkaufft / getauscht / auf ihren Forbergen  
und Gütern erbauet / und in die Städte ge-  
bracht wird / Einheimischen oder Fremden/  
niemand / wes Standes der auch seyn möge /  
darvon ausgeschlossen / das soll recht und oh-  
ne Vortheil und Unterschleiff angelegt / und  
die Accisen darvon / wie oben angezeigt / dem  
Werthe nach / entrichtet werden.

12. Vom Benedischen Glas / zum zwölff-  
ten / wie auch von Mühl-Steinen / soll auff  
jeden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Von der Stercke / so aus Weizen gemacht /

4. Gr.

Von Karten und Würffeln / 2. Gr.

Und von einem Scheffel Saltz / Dreßdnisch

Makes / so in unseren Landen verbrau-

chet wird / entrichtet werden / 6. Pf.

13. Bey den fremden und ausländischen

Wein / zum dreyzehenden / ist ein Unterscheid

zu halten / und von jedem Eymmer süßen

Wein / als Malvasier / Reinfall / Alacan-

then / Beltkener / &c. Wie auch von Spani-

schen Wein / anderthalben Thaler / von eh-

nem Eymmer Rheinischen. Francken-Unger-

ischen. Francke. Wein einen Thaler / von einem

Eymmer Böhmischen / Oesterreichischen und

Landern



andern Wein / so auffer diesem Chur. Für.  
stenthum erwachsen / einen halben Thaler /  
von einem Eymer Rheinischen Brandtes  
wein zwey Thaler / von gemeinen Brand-  
tewein einen Thaler / und von Fasse Bier /  
so auffer Landes gebrauen / ein Thaler zur  
Accis-Steuer / und zwar an dem Orte / da  
es zum ersten eingeführt wird / abzugeben.

14. Der Accisen aber sollen / zum vierze-  
henden / befreyet seyn / alles Inländische Ge-  
treidicht und Victualien , so auff offenen  
Markt zu feilein Kauff kömmet / (worun-  
ter aber auffgekauftes und wieder verhan-  
delndes Getreidicht nicht begriffen ) Bücher /  
eingewachsender Wein / und im Lande ge-  
brauenedes Bier / auch alles geschlachtete  
Fleisch / darunter aber die rohen Felle / wie  
auch Talck und Unschelt nicht begriffen / son-  
dern dem Werthe nach zu veraccisiren / wel-  
ches dann auch mit dem Zua. Rind Schaff-  
und andern Viehe / so in diesem Chur. Für-  
stenthum verkauffet wird / also zu halten /  
und von jedem Thaler des rechten Werths  
dren Pfennige / oder wie es von uns allbereit  
absonderlich verordnet worden / zu geben /  
aber von Pollnischen Viehe / wann es in die-  
se Lande verkaufft / je auff ein Stück 2. Gr.  
So es aber nur durch / und wieder auffer  
Landes











Landes getrieben wird / von jedem Stücke  
zwey Groschen zur Accis Steuer abzuzat-  
ten / soviel aber andere Inländische Wa-  
ren / als Wolle / Zeua / Tücher / Leinwandt /  
und dergleichen betrifft / wo mit Handlung  
getrieben wird / verbleibet es derowegen nicht  
weniger als anderer fremder Gewerbschafft  
halber bey Unserer in der Triplica beschehen  
Erklärung / und seind von solchen drey Pfen-  
nige von jedwedern Reichs Thaler / des rech-  
ten Werths / zu erlegen.

Und wie schließlich die Accis Steuer  
Unserm alten Zoll . Selets . Steuer . Löh-  
sungs . Wage . Gebühr / Jahr . Renthen und  
andern Regalien allerdings unabbrüchig  
und unnachtheilig seyn soll / also haben sich  
Unsere Bediente / Schösser / Selets Leute /  
Räthe in Städten / und andere gehorsambst  
hiernach zu richten.

Begehren derohalben / es wolle ein je-  
der / wes Standes er sey / sich diesem Aus-  
schreiben gemäß bezeigen / und die Anlage  
oder Accisen auf vorher angedeutete Masse /  
denen jenigen / so Wir darzu allbereit verord-  
net / und inskünffige / zu mahl an denen  
Ortthen / bestellen möchten / unweigerlich ab-  
statten / eines jeden Orths Obrigkeit auch  
selbst dieses Werck zu fördern und in Auf-  
nehmen



nehmen bringen zu helfen / ihme treulich  
angelegen seyn lassen / und den verordneten  
Einnehmern auff ihr Ansuchen die Hand  
biethen. Würde aber jemand sich dessen  
verweigern / oder mit Abrichtung der Acci-  
sen sich säumig erweisen / oder sonst ungezie-  
menden Vorthell hierunter suchen / der / oder  
dieselben sollen auf befundene Ubertretung  
zur Straffe gezogen / auch da sie bey ihrer  
Widerspenstigkeit verharren würden / ihnen  
die Handthierung geleet / und sie bey den  
Zinnungen nicht geduldet werden. An die-  
sen geschieht Unser ernster Will und Mei-  
nung. Des zu Urkund haben wir Unser  
Secret hierauff drucken lassen / Geben zu  
Dresden / am 10. Junij / des ein tausend /  
sechs hundert / sieben und funffzigsten Jah-  
res.

---

**Accis - Patent /**  
wegen der Brenz Accis ausländi-  
schen Waren /

den 19. Martij Anno 1670.

**SS** In Gottes Gnaden / Wir  
Johann Georg / der Under / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg /



th  
n  
o  
n  
i  
e  
r  
g  
e  
n  
n  
e  
i  
r  
u  
n  
/  
h  
e  
r  
o  
a  
o  
n  
e  
3  
o  
h

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines across the page.





Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschall und Chur-Fürst / Land-Graff  
in Thüringen / Marg-Graff zu Meissen/  
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
Graff zu Magdeburg / Graff zu der Mark  
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ꝛ.  
Süßen allen und jeden Unsern Unterthanen/  
und zuvörderst den jenigen / so Handel / Wan-  
del und Betwerb in Unserm Churfürsten-  
thum und Landen treiben / hiermit in Gna-  
den zu wissen.

Nachdem Wir Uns erinnern / was gestalt  
von denen in Unserm Churfürstenthum und  
zugehörigen Landen befindlichen Untertha-  
nen und Einwohnern / unter andern auch die  
also genanten Land- und Handwercks Acci-  
sen / gefodert und eingenommen worden/  
und aber vermercken / daß solche Abgabe de-  
nenselben zu grosser Beschwer / Hemmung  
ihrer Nahrung / auch Schmälerung Han-  
dels und Wandels / mehr und mehr gerei-  
chen wolle / daß Wir daher aus Landes- vä-  
terlicher Vorsorge / auch auf inständiges un-  
terthänigstes Ansuchen Unserer getreuen  
Landschafft bewogen worden / von besagter  
Abstattung der gleichen Accisen, dieselben  
gnädigst zu befreyen / Inmassen Unser ern-  
ster Will und Befehl / berührter Auflage  
halben /



Halben/ In Unseren Landen und Gebiethen/  
es ins künfftige / von jetzt bevorstehend O-  
stern/ als den 3. Aprilis an zu rechnen / der-  
gestalt zuhalten/ daß/

1. Alles was in Unsern Landen erwächst/  
erbauet und erzeuget wird / als Wolle/  
Flachs/ Wein/ Getreide / Schaf und Rind-  
Viehe / nnd in Summa / wie es Mahmen  
haben mag/ nichts ausgeschlossen / es werde  
im Lande consumiret / oder in andere Orte  
verführet.

2. Alle und jegliche Handwercks- Wah-  
ren/so darinn gearbeitet und gefertiget/ auch  
im Lande verkaufft/ oder an andere Orte sol-  
che auffer Landes zu gelosen/geführt und ge-  
bracht werden/ es geschehe durch die erste oder  
andere Hand / und haben Mahmen wie sie  
wollen; Ingleichen

3. Die in Unsern Landen und Gebiethen  
erbaueten Mineralien und Bau-Materiali-  
en / forthin der Accis gänzlich befreyet  
seyn / und bleiben / und wieder diese Unsere  
wohlbedachte Ordnung nicht beschweret  
werden sollen / jedoch hierbey ausgenommen  
die blaue Farbe / auch rohe und verzehnte  
Bleche/ welche bey der bisherigen abgegebe-  
nen Accis der Sechzehen Groschen von hün-  
dert Thalern verbleiben.

Anlan.



17  
da  
ra  
10  
t/  
e/  
de  
n  
de  
te  
d  
h:  
h  
bl  
rea  
er  
te  
n  
li.  
et  
re  
et  
en  
te  
ea  
no  
n

[Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic, covering the majority of the page. The text is too faded to transcribe accurately.]









Anlangende aber die Accis von fremden  
in Unsere Lande gehenden Wahren / nach-  
deme es ohne diß ein weniges / so der fremde  
Kauß man fast nicht mercken kan / behalten  
Wir Uns solche folgender massen noch be-  
vor / Als:

Von allen fremden in Unsere Lande kom-  
mende Kauß und Handels Wahren / sollen  
in Leipzig / oder wo sie nieder geleyet / und ab-  
geladen werden / des Werths von 100. Tha-  
lern mit 16. Groschen veraccisiret werden.

Wann nun dieser Accis einmal abgestat-  
tet wird von solchen Wahren / sie werden in-  
oder außser Landes verhandelt / einzeln ver-  
kaußt oder verschnidten / weitere Accis nicht  
gefordert / von allen durchgehenden fremden  
Wahren aber / welche Unser Stadt Leipzig  
berühren / und darinn nicht ausgepacket  
werden / sollen (als für durchgehend Gut)  
von 100. Thalern Werth 8. Groschen ent-  
richtet werden. Würde aber einer derglei-  
chen Wahren in seine eigene Gewahr sam  
bringen / und abladen / soll er solche mit 16.  
Groschen / als zwen Drittheil eines Thalers  
von 100. Thaler werth Guth veraccisiren.  
Und damit es desto weniger Irrthum über  
der Abforderung geben möchte / So erklären  
Wir Unsere Meinung / daß auch alle aus-  
ländische



ländische fremde Weine / Brandterwein/  
Bier / Getreide / Obst / gesalzene und gedör-  
rete Fische / Leder / Wolle / Viehe / Honig/  
Holländischer Käse / Speck / oder Schincken/  
und in Summa / alles was von fremden  
Wahren und Victualien ins Land gehet / bey  
denen Anno 1657. auffgesetzten Accisen noch-  
mals gelassen werden sollen. Als vom Eym-  
er Malvasier Reinfall / Alacanten / Belt-  
liner / wie auch Hispanischen Wein / ander-  
thalb Thaler / von einem Eymer Rheinischen  
Francken Ungerischen und Francke. Wein/  
1. Thaler / vom Eymer Böhmischen Oester-  
reichischen und andern Wein / so auffser Un-  
serm Lande erwachsen / ein halben Thaler/  
von einem Eymer Rheinischen Brandte-  
wein 2. Thaler / und von gemeinem Brand-  
terwein 1. Thaler / und vom Masse Bier / so  
auffser Landes gebrauen / auch 1. Thaler/  
welches an dem Ort / da es abgeladen / zu be-  
zahlen und zu eutrichten.

Item vom fremden Viehe / Fischen / But-  
ter / Wolle / Speck / Flachß / Hanff / Getreis-  
de und Obst / nachdem Werth des Thalers 3.  
Pfennig / ein für alle mahl / an Ort und En-  
den / da die Sachen abgeladen werden.

Von einer Tonne Hering / 3. Gr.  
Von einem Strohe Bückling / 9. Pf.  
Von



n/  
r  
g/  
n/  
en  
ey  
ch  
yo  
lt  
re  
no  
n/  
er  
na  
er/  
tes  
da  
so  
er/  
des  
ut  
eis  
3.  
no  
pf.  
son







Von einer Tonne Roth-Scher/ 3. Gr.  
Von einer Tonne Honig/ 3. Gr.  
Von einem Centner Stock-Fisch/

1. Gr. 6. Pf.

Von eingefalzenem Hechte vom Centner/  
2. Gr. 6. Pf.

Von einem Pack Schollen von 40 bis 50.  
Schock. 5. Gr.

Von einem Centner Holländischen Käse/  
2. Gr.

Von einem Centner Speck oder Schinken/  
2. Gr. 6. Pf.

Von einem Maßlein Brücken/ 1. Groschen.  
Auch an denen Orten/ da es abgeladen  
wird/ ein für alle mahl.

Und ist darauf Unser ernstlicher Will und  
Meinung/ daß von Unsern Unterthanern  
und Einwohnern dieser Lande / welche in  
Handel und Wandel / Kauffen und Ver-  
kauffen/ begriffen seynd/ von obbemeldtem  
Tage an/ kein Land noch Handwercks Acci-  
sen mehr gefordert noch genommen werde;  
Im übrigen aber Unsere darzu verordnete  
Einnemere sich nach diesem Unserm Man-  
dat achten sollen; Wassen Wir Uns versehen/  
daß eines jeglichen Orts Obrigkeit/ da Über-  
treter anzugeben/ denen zur Einnahm bestel-  
ten/ mit gebührender Handbietung zu Er-  
haltung

E

haltung



haltung guter Ordnung bespringen und befördern helfen werden/ damit die Verbrechere zu verwürckter Straffe gezogen / und verbothener Unterschleiff verhütet werden könne.

Hieran wird Unser ernster Will und Meinung vollbracht/ und dessen zu Urkund haben Wir Unser Cammer Secret hierauff zu drücken anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden/ am 19. Martii, Anno 1670.

---

Churf. Sächß.

ACCIS-  
MANDAT

De Anno 1682.

**SS** In Gottes Gnaden/ wir Jo-  
hann Georg der Dritte / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / des Heil. Röm. Reichs Erz Mar-  
schall und Chur-Fürst / Landgraf in Thür-  
ringen / Marggraf zu Meissen/ auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burg-Gräf zu Mag-  
deburg /











deburg/ Befürsteter Graff zu Henneberg/  
Graf zu der Mark/ Ravensberg und Bar-  
by/ Herr zu Ravenstein/ &c. Sügen allen und  
jedem unsern Untertanen/ wes Standes die  
seyn wie auch allen denenjenigen / welche in  
Unserm Churfürstenthum und Landen  
Handlung und Gewerbtreiben / hiermit zu  
wissen/

Demnach unsere jüngsthin alhier ver-  
sammelt gewesene getreue Landschafft unter  
andern unterthänigsten rühmlichen Bezei-  
gungen / in Ansehung derer schweren und  
unvermeidlichen Ausgaben / welche uns mit  
der angetretenen Landes-Regierung also-  
fort befallen/ aus gehorsambster Treue und  
Devotion die Land-Accisen, gegen Aufhe-  
bung des bishero intendirten Äquivalents/  
auff zwey Jahr wiederumb bewilliget / daß  
Wir der Nothdurfft befunden/ zu desto bes-  
serer Erläuterung derer hierunter unter-  
thänigst geschenehen Erinnerungen/ und zu  
mehrer Nachricht / auch Verwahrung des  
Schadens und Straffe/ hlerüber ein offenes  
Aus Schreiben / wornach sich männiglich zu  
achten / ausfertigen/ zu lassen/ Gleichwie  
aber diejenigen Accisen, welche der frembde  
Kauffmann/ von seinen in unsere Lande an-  
gebrachten und versendeten Wahren entrich-



tet / oder von denen eingeführten auswärtigen Gütern und Victualien bißhero erleget werden müssen / hierunter nicht mie begriffen / sondern in ihrem vorigen Stande allerdings / dem den 19. Martii, Anno 1670. publicirten Accis Mandat gemäß / verbleiben: Also ist nur der Land: Accisen halber / wies mit deren Abgabe zu halten / folgendes zu beobachten / und zwar

1. Von denen gemeinen Wollenen Land: Wahren / als Vierdrabt / Achtdrabt / Perpetuan / Cron Rasch / Wollen: Plüsch / Borstath / Grobgrün / Zwist / Meselan / und allen andern innländischen Zeugen / wann solche der Handwercks: Mann an den Handels: Mann oder Krahmer zu fernerer Belosung und Handlung Stückweise verkauft / giebt der Kauffer von einem jeden Rthaler / dem rechten Werthe nach / 3. Pf. Es wäre denn / daß solche Wahre auffer Unser Chur: Fürstenthum verschickt / und nicht allhier behandelt würde / auff solchen Fall ist der Accis, wo die Wahren gepacket oder geladen / also bald vom Handwers: Mann / Wircker und Weber zu entrichten.

2. Von denen einländischen Tuchen / so Stückweise verhandelt werden / ist vom Rthaler des rechten Werths vom Kauffer 2. Pf.



rtis  
leget  
grif  
Aer  
ub  
ben:  
wies  
a be

ando  
Der  
Vor  
id ab  
sols  
dels  
jung  
giebt  
dem  
enn/  
für  
han  
ccis  
also  
und  
/ so  
vom  
ffer  
Pf.

[Faint, illegible text on the main page]









2. Pf. an Accis zu erlegen / wann aber der  
Tuchmacher die Tuche Partienweise aus  
dem Lande verschicket / so hat er die Accis bey  
dem Aufladen abzustatten / und sich ditzfalls  
mit dem Käufer / an den die Versendung ge-  
schiebet / zu vergleichen.

3. Von gemeiner Leinwand / Zwillich /  
Parchent / so wohl von kostbarer Leinwand  
Damast und dergleichen Sorten / gibt der  
Handelsmann / so es kauft / von jedem Rthl.  
des Werths 3. Pf. Hingegen / wann solch  
Guth in Partien aus dem Lande verschicket  
wird / so ist der Accis von dem / der es ver-  
sendet / bey dem Aufladen zu vergnügen.

4. Von seidenen Bande / Schnüren /  
Borten / un̄ was von Seiden in Unfern Lan-  
den gewircket / gekleppelt oder gemacht wird /  
da giebt der Kramer und Händler / welcher  
solches kauft / vom Rthaler 2. Pf. Solte a-  
ber etwas zusammen außser Landes versen-  
det werden / wäre es wie bey dem vorhergehenden  
zu halten / und der Accis an dem Orte /  
wo die Einpackung geschiehet / zu bezahlen.

5. Von silbernen oder güldenen Spitzen /  
Borten / Francken / Ballonen / Schnüren /  
und aller Goldzieher Arbeit / es sey von Gold  
und Silber alleine / oder mit Seiden oder an-  
dern Dingen mesliert / giebt der Käufer



vom Thlr. 6. Pf. und da es aus dem Lande  
verschicket wird/ entrichtet solches der / so es  
versendet.

6. Von güldenenen und silbernen Ketten/  
Silber-Geschirr/ vergüldet oder weiß / und  
dergleichen Gold-und Silber-Arbeit / giebt  
der Käuffer vom Rthlr. 3 Pf. Versendet  
aber der Goldschmied solche Bahren/ so hat  
er selbst/ vor der Abschickung/ die Schuldig-  
keit davon nach dem Werth des Rthlr. mit  
3. Pf. zu entrichten.

7. Von den inländischen Metallen / Mi-  
neralien/ als Ziehn/ Bley/ Messing/ Eisen/  
Drath/ Blech/ in gleichen Alaun / Kupffer-  
Wasser/ Schwefel / Weinstein / Kober-  
t/ blaue Farbe/ Salpeter/ Pulver/ Saß/ und  
woran es ist / gebet der Käuffer zum Accis  
vom Rthlr. 3. Pf. Wann aber etwas al-  
sofort aus dem Gebürge und sonst an aus-  
wärtige Kauff-Leuthe und Factores ver-  
schicket wird/ soll der Accis wie oben/ an dem  
Orthe/ wo die Ladung geschieht/ abgegeben  
werden/ und davon niemand befreyet seyn/  
oder gleich solche selbst verarbeitet und zu  
Gute machet.

8. Von Federn/ Wolle / Flachs/ Hanff/  
aus der ersten Hand von jedem Rthlr. 3. pf.  
Dann von Pappier / gemeinen Rauch-  
Bah.



ande  
so es  
itten/  
und  
giebt  
endet  
o hat  
ldig  
. mit  
Mi-  
ssen/  
ffer  
bet/  
/und  
accis  
e at.  
aus.  
ver  
dem  
geben  
fenn/  
nd zu  
anff/  
3. pf.  
uch  
Bah







Wahren/rohen und gegerbten Ledern/auch  
von Inself/so vom geschlachteten Vieh/Item  
Speck/Schmeer/und die Wolle von Fellen/  
und dergleichen/wann solches zum Verkauf  
kommt/wird vom Käufer der Rthlr. mit  
3. Pf. Von Karten und Würffeln/aber  
der Rthlr. durch den Verkäufer mit 2. Gr.  
vergeben.

9. Von Bau-Böttiger. Tischler. Wag-  
ner. und andern Handwerker. Holz/Item  
von Pfosten/Brettern/Latten/Schindeln/  
ausgebauenen Dach- und Erd-Rinnen/  
Krippen/Leitern/Wasser-Trögen/Roh-  
len/Lohel/Egen/Steinkohlen / wird von  
dem/der es zu Markte bringet / der Rthlr.  
mit 3 Pf. zum Accis entrichtet.

10. Dergleichen von Marmor und andern  
Steinen zum Bau / wie auch von Ziegeln/  
ingleichen von Schleiff- und Wegsteinen / so  
wohl von Schiefer-Tischen / Schreib-Ta-  
feln und dergleichen / giebt der Käufer von  
jedem Rthlr. 3 Pf. von Mühlsteinen aber  
vom Rthlr. 6 Pf.

11. Von inländischen verkauften Vieh/  
als Pferden / Ochsen / Kühen / Kälbern/  
Speck- und andern Schweinen / Schöpfen/  
Schafen/Jährlingen/Lämmern/Böcken/  
Ziegen/ je von jedem Rthlr. 3. Pf. und ent-



richtet solches der Käufer. Was aber das frembde Vieh belanget / weil durch dessen überhäuffte Zutreibung denen Einwohnern das Ihrige am Werth und Abgang ziemlich niedergeschlagen und abgedrucket werden will / so soll von gedachten frembden Vieh / wann es in unsern Landen verkaufft wird / und zwar / von einem Polnischen Ochsen 8. Groschen / vom Ungarischen 6. Gr. von einem andern auswärtigen Ochsen 4. Groschen / von einer Kuh 2. Groschen / von einem Schweine 1. Groschen / vom Schöps 6. Pf. vom Schaf / Kalb und Boock 3. Pf. und von einer Ziege oder Lamine 2. Pf. vom Verkaufer abgestattet werden / Jedoch bleiben die auswärtigen Schweine / so Jährlich in unsere Mast geschlagen werden / hiervon ausgeschlossen. Was dasjenige frembde Vieh belanget / so nur durch und wieder ausser Landes getrieben wird / da giebet / der es durchtreibet / vom Polnischen und Ungarischen Stück 2 Groschen / und vom andern 1. Groschen.

12. Ob auch wohl / vermöge des Land-Tages-Abschiedes de Anno 1657. alles inländische Betrende / zusamt denen Victualien / so zu männiglichem Kauff und Nothdurfft auf öffentlichen Markt / in gleichen zum  
häußlich



Das  
Ten  
ob-  
ang  
Pet  
den  
iff  
hen  
or.  
n 4.  
von  
vps  
pf.  
om  
lei-  
lich  
von  
bde  
auf.  
res  
ris  
n l.

Das  
hna  
en/  
ff  
um  
Bla



hã  
D  
m  
B  
de  
ob  
un  
sol  
an  
A  
D  
ri  
  
an  
de  
C  
U  
fo  
fi  
  
fe  
2  
  
te  
  
d  
n  
h





häufiglichen Gebrauch gebracht werden/ aller  
Orthen frey passiret / dabey es auch noch  
mahls bleibet / So hat es doch eine andere  
Bewandniß/ wann solches diejenigen/ wel-  
che mit dem erkaufften Getreide an sich selbst  
oder mit dem Mehl und Verbacken Handel  
und Höckeren treiben / denn alsdann haben  
solche Händler und Aufkäufer / gleich von  
anderer Gewerbschafft / den gewöhnlichen  
Accis von jedem Rthlr. des Werths an dem  
Orthe/ wo sie es erkauffen/ mit 3. Pf. zu ent-  
richten.

13. Was das Salz betrifft/ ist solches eine  
ausländische Waare/ und wird billig/ so viel  
dessen ins Land gehet/ ohne Unterscheid/ jeder  
Scheffel Dresdnisches Maaßes mit 6. Pf. uf  
Unsern Gränzen und an dem Orth/ wo wir  
solche Einnahme hinlegen werden / veracci-  
siret.

14. Von der Stercke/ die von Weizen ge-  
fertiget/ entrichtet der Verkäufer von dem  
Werth eines Rthlr. 1. Groschen.

15. Von einem Eymmer gemeinen Brand-  
terwein entrichtet der Käufer 12. Gr.

16. Was in diesem Unserm Mandat nicht  
deutlich benennet/ und doch auch / wie her-  
nach folget/ der Accisen nicht befreyet ist / es  
habe Mahnen wie es wolle / davon haben



Unsere Einnehmer die Accisen, denen Sorten nach/ darunter sie gehörig oder zum wenigsten von einem Rthlr. 3. Pf. einzufordern.

17. Alle diejenigen / sie mögen Soldaten/ Bürger/ oder wes Standes sonst seyn/ welche vorher specificirt oder andere Früchte/ Waren / Manufacturen und dergleichen einkauffen/ wiederum verkauffen/ verhandeln/ oder sonst veralieniren/ sollen nach dem vorgeschriebenen Taxe die geordnete Accis ohne Unterscheid erlegen.

18. Von Citronen/ Pomerangen/ Chineser Aepffeln/ Austern/ Muscheln / grossen Castanien/ Sartellen/ Rügischen Bütten/ eingemachten Sachen / und von allen/ was die Italiäner zum Verkauf führen/ soll der Rthlr. dem Werthe nach/ mit 3. Pf. vergeben werden. Waren aber diese Waren allbereit zu Leipzig mit 16. Gr. vom hundert veraccifiret / so ist der Rthlr. allhier in supplementum mit 2. Pf. zu vergeben/  
Wie denn

19. So viel diejenigen Waren betrifft/ welche die Handels Leute und Krämer in Meh-Zeiten zu Leipzig oder Naumburg einkauffen / an dem Orte / wohin solche Waren gebracht/ und nach der Elle/ Raas  
oder



or-  
ve-  
or,

en/  
vel-  
ete/  
hen  
an-  
ach  
nete

hi-  
of-  
üt-  
en/  
en/  
pf.  
ab-  
un-  
rin  
en/

ft/  
r in  
urg  
lbe  
aaf  
oder

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*









oder Gewichte wiederum verkaufft werden/  
nach dem Rthl höher nicht dann mit 2. Pf.  
jedoch vor der Abladung / veraccifiret wer-  
den sollen.

20. Von solcher Abgabe wollen wir die  
Manufactur derer eingeffenen Künstler  
und Handwercks. Leute wann im vorherge-  
henden nicht deutlich dieselbe mit etwas an-  
gesetzt / auch die Materialien zu vorhero ver-  
accifiret seynd / aus Gnaden befreyen.

21. Ingleichen sollen Hüner / Gänse / Ent-  
ten / Tauben / Vogel / Eyer / Butter / Käse /  
Garten-Sachen / Brau und Brenn-Holz /  
so auff Wagen zugeföhret wird / Item Heu  
und Stroh davon befreyet seyn / Es wäre  
dann / daß solches auffgekauft und wieder  
verhandelt würde / das wäre von denen Auf-  
kauffern und Aushöckern dem Rthl. nach  
mit 3 pf. zu veraccifiren.

22. So gentessen solcher Befreyung auch  
die Bücher / eingewachfener Wein / innlän-  
dische Malze / und im Lande gebrauenes  
Bier / so wohl das geschlachte Fleisch.

23. Ferner soll alles dasjenige / was an  
obig beschriebenen Wahren und Güthern  
einmahl durch die erste oder andere Hand  
veraccifiret / und gebührend bescheiniget  
werden mag / mit fernerer Abforderung des

Accis



Accis nicht beschweret werden Jedoch ist die-  
ses von denen Ausländischen Accisen nicht zu  
verstehen/ denn ob gleich diese in Leipzig oder  
Naumburg entrichtet / so ist dennoch der  
Handels-Mann und Kramer/ der solche er-  
kauft/ wie oben Num. 18. und 19. angemer-  
cket/ anderweit nach dem Werth den Rthlr.  
mit 2. pf. zu vergeben schuldig. Und wie  
diese Accis-Steuer ohne Abbruch und Nach-  
theil Unfern alten Zoll-Beleits-Losungs-  
Waage-Gebühr / Jahr-Renthen und an-  
dern Regalien, seyn soll: Also haben sich Un-  
sere Vafallen, Bediente/ Schösser/ Gleichs-  
Leuthe/ und Rätthe in denen Städten hiez-  
nach zurichten; Die Accis-Einnehmer sich  
auch nach diesem Unfern Patent zu achten/  
dem nachzugehen die Leute gütlich und be-  
scheidentlich darauff zu weisen / niemanden  
vorsätzlich / weder vor sich / noch durch die  
Straffen-Bereuter/darüber zubeschweren/  
Einem jedweden über die erlegte Accisen,  
ohne Entgeld/ Zettel zuzustellen / darinnen  
deutlich zu specificiren des Abgebers Nah-  
men/ die Mahren nach der Elle / Mof und  
Gewicht / und wie hoch die Veraccisirung  
geschehen/ Diejenige Krenzettel auch / so  
die Kramer/ Handels- und Fuhr-Leuthe ü-  
ber die abgestattete Accisen an andern Or-  
then



die.  
zu  
der  
der  
ers  
er  
ir.  
wie  
ch  
gg  
an  
in  
g  
ers  
ich  
en/  
be  
en  
die  
en/  
en,  
en  
th  
nd  
ng  
so  
is  
ra  
en

[Faint, illegible text in a medieval script, likely Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is too faded to transcribe accurately.]





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





then empfangen/ von selbigen abzufordern/  
und nebst denen Registern zu Unserer  
Rentkammer / einzuliefern / Hingegen  
jedoch keinen Unterschleiff zu verhängen / son-  
dern / da dergleichen vorkommt / die Verdäch-  
tige anfangs mit der Visitation zu bedau-  
ren / und da es nicht verfänget / mit Anhal-  
tung der Wahren / und da der Unterschleiff  
sich findet / mit Contrabantiren zu verfab-  
ren / wann es der Wichtigkeit / die Sache an  
Uns zu bringen und Bescheides darauff zu  
gewarten / Worbey eines jeden Orths Ob-  
brigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern /  
und Inauffnehmen bringen zu helfen / ihme  
treulich angelegen seyn lassen / und denen ver-  
ordneten Einnehmern oder Strassen-Be-  
reutern / auff ihr Ansuchen / die Hand blethen  
wird.

Damit aber dergleichen verhütet bleiben  
möchte / So werden alle und jede Handels-  
Leute / Krahmier / so wohl Fuhr-Leute und  
männiglich / wer etwas an ermelten Land-  
Accisen abzugeben schuldig / hiermit ernst-  
lich gewarnet / daß sie die bey ihnen verhan-  
dene Wahren ihren Pflichten und Gewissen  
nach recht ansagen / und davon nichts unter-  
schlagen sollen; Wie dann diejenigen / so sol-  
chen zuwieder handeln / und dieses Unser  
offent



öffentliches Ausschreiben mit Verschwel-  
gung / Unterschlagung / Verfährung der  
Straßen / und mit anderer Partiererey aus  
Augen setzen werden / unnachbleiblich zur  
Straffe gezogen / und das Verschwiegene  
und Unterschlagene zum Contraband ver-  
fallen seyn soll / davon dann einen Theil Un-  
ser Fiscus, den andern des Orts Obrigkeit /  
worunter verbrochen / den dritten der Ein-  
nehmer / und den vierdten derjenige / so sol-  
chen Unterschleiff kund gethan / zu gewarten  
hat.

An dem geschicht Unser ernster Will und  
Meynung. Zu Urkund haben Wir Un-  
ser Cammer · Secret hierauff drucken  
lassen / geben zu Dresden / den  
9. Martii, Anno 1682.





























1077 2637

h

ULB Halle 3  
004 957 180



1077

m. B.





Handwritten text on a paper label, possibly including the word "Cicis" and "Cauda".





gendet  
meide  
Anlag  
ben D  
einges  
gung  
anger  
die an  
Accis  
treuer  
nach  
lung  
terth  
den/  
ihnen  
unser  
solche  
Kraft  
jedwe  
sollen  
forde

Von  
der

er=  
de  
da  
nd  
li=  
nd  
nd  
der  
ge  
ng  
da  
in  
hi  
on  
zu  
vir  
in  
ein  
nd  
ge  
:  
:  
:  
:  
ne

